
***PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN***

***AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)***

Teil M

Internationale Marken

Veraltet

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1876
2 Das EUIPO als Ursprungsamt.....	1876
3 Das EUIPO als Bestimmungsamt.....	1891
4 Umwandlung (Conversion), Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll.....	1913
5 Teilung.....	1922

Veraltet

1 Einleitung

Die Europäische Union trat dem [Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken](#) am 01/07/2004 bei.

Der Schwerpunkt dieses Teils der Richtlinien liegt auf der Prüfung von internationalen Marken. Für weitere Einzelheiten zu den allgemeinen Aspekten des Verfahrens siehe die anderen maßgeblichen Teile der Richtlinien ([Prüfung](#), [Widerspruch](#), [Löschung](#) usw.).

In diesem Teil der Richtlinien wird erläutert, welchen Einfluss der Zusammenhang zwischen der Unionsmarke (UM) und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken („[Madrider Protokoll](#)“) in der Praxis auf die Prüfungs- und Widerspruchsverfahren und -normen beim Amt hat. [Kapitel 2](#) behandelt die Aufgaben des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als Ursprungsamt, d. h. für „ausgehende“ internationale Anmeldungen. [Kapitel 3](#) befasst sich mit den Aufgaben des EUIPO als Bestimmungsamt, d. h. für „eingehende“ internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. [Kapitel 4](#) behandelt die zwei unterschiedlichen Formen der Umwandlung und die Ersetzung einer internationalen Registrierung.

Ziel dieser Richtlinien ist es nicht, in [Kapitel XIII der UMV](#) Inhalte hinzuzufügen oder etwa zu streichen. Das EUIPO ist durch die Bestimmungen des [Madrider Protokolls](#) und die Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen gebunden. Gegebenenfalls wird auch auf den von der WIPO herausgegebenen „[Guide to the Madrid System International Registration of Marks under the Madrid Protocol](#)“ verwiesen, da die dort enthaltenen Informationen in den vorliegenden Richtlinien nicht wiedergegeben werden.

2 Das EUIPO als Ursprungsamt

Zu den Aufgaben des EUIPO als Ursprungsamt gehören:

- die Prüfung und Weiterleitung internationaler Anmeldungen;
- die Prüfung und Weiterleitung nachträglicher Benennungen;
- die Bearbeitung von Beanstandungen der WIPO;
- die Information der WIPO über bestimmte Fakten, die die Basismarke während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist betreffen;
- die Weiterleitung bestimmter Anträge auf Änderungen im Internationalen Register.

2.1 Prüfung und Weiterleitung internationaler Anmeldungen

[Artikel 183](#) und [Artikel 184 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 28 UMDV](#)

Internationale Anmeldungen können beim EUIPO eingereicht werden. Dies erfordert:

- die Zahlung der Übermittlungsgebühr;
- das Bestehen einer Basis-Anmeldung oder -Registrierung (Basismarke/n) für eine identische Marke;
- das ordnungsgemäße Ausfüllen entweder des [elektronischen Anmeldeformulars](#) oder des Papierformulars ([MM2](#) oder [EM2](#));
- die Berechtigung, die internationale Anmeldung über das EUIPO einzureichen.

Die Zahlung kann über eines der vom EUIPO akzeptierten Zahlungsmittel erfolgen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Abschnitt 2](#)).

2.1.1 Identifizierung internationaler Anmeldungen

Eine internationale Anmeldung kann in der EUIPO-Datenbank anhand der Nummer der Basis-Unionsmarke (Basis-UM) bzw. der Basis-Unionsmarkenanmeldung (Basis-UMA) gefunden werden. Sie trägt den Zusatz **_01** (z. B. 012345678_**01**), falls es sich um eine erste internationale Anmeldung handelt. Weitere Anmeldungen, die auf derselben Basis-UM/Basis-UM-Anmeldung gründen, werden mit **_02**, **_03** usw. gekennzeichnet. Internationale Anmeldungen, die auf mehr als einer UM/UM-Anmeldung basieren, werden durch die Nummer der zuerst in der Anmeldung angegebenen UM/UM-Anmeldung identifiziert.

Wenn eine internationale Anmeldung eingereicht wird, stellt das Amt eine Eingangsbescheinigung aus, in der das Aktenzeichen angegeben ist.

2.1.2 Gebühren

2.1.2.1 Übermittlungsgebühr

[Artikel 184 Absatz 4 und 8 UMV](#) und [Artikel 188 UMV](#)

[Anhang I Teil A Nummer 34 UMV](#)

Eine internationale Anmeldung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Übermittlungsgebühr von 300 EUR entrichtet wurde.

Die Zahlung hat gegenüber dem EUIPO mit einem der zugelassenen Zahlungsmittel zu erfolgen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Kapitel 2](#)).

Beschließt der Anmelder, die internationale Anmeldung auf eine UM-Anmeldung zu stützen, nachdem diese eingetragen wurde, gilt der Antrag der internationalen Anmeldung als zum Datum der Eintragung der UM eingegangen. In diesem Fall wird die Übermittlungsgebühr zum Datum der Eintragung der UM fällig.

Wird die Anmeldung nicht [elektronisch eingereicht](#), kann das verwendete Zahlungsmittel dem EUIPO mittels Ankreuzen der diesbezüglichen Kästchen des [Formblatts EM2](#) oder mittels Angabe dieser Information im Begleitschreiben zum [Formblatt MM2](#) mitgeteilt werden.

Stellt der Prüfer während der Prüfung der internationalen Anmeldung jedoch fest, dass die Gebühr noch nicht eingegangen ist, so informiert er den Anmelder und fordert ihn auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten zu entrichten. Erfolgt die Zahlung innerhalb der vom EUIPO gesetzten Frist von zwei Monaten, gilt das Datum des Eingangs der Zahlung beim EUIPO als das Eingangsdatum der Anmeldung. Dieses Datum teilt das EUIPO der WIPO mit. Geht innerhalb der vom EUIPO gesetzten Frist von zwei Monaten keine Zahlung ein, teilt das EUIPO dem Anmelder mit, dass es die internationale Anmeldung als nicht eingereicht betrachtet, und schließt die Akte.

2.1.2.2 Internationale Gebühren

Alle internationalen Gebühren sind unmittelbar an die WIPO zu zahlen. Das EUIPO leitet keine direkt an die WIPO zu zahlenden Gebühren weiter. Vielmehr werden dem Absender solche fälschlicherweise an das EUIPO entrichteten Gebühren erstattet.

Verwendet der Anmelder das [Tool zur elektronischen Einreichung](#), kann er direkt in der Anmeldung den Betrag der internationalen Gebühren und die Zahlungsweise angeben. Verwendet der Anmelder das [Papierformblatt EM2](#), muss das Gebührenberechnungsblatt (Anhang des WIPO-Formblatts [MM2](#)) in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale Anmeldung an die WIPO übermittelt werden soll. Alternativ dazu kann der Anmelder eine Kopie der Zahlung an die WIPO beilegen. Das EUIPO prüft jedoch nicht, ob das Gebührenberechnungsblatt beigefügt ist, entsprechend ausgefüllt ist oder ob der Betrag der internationalen Gebühren ordnungsgemäß berechnet wurde. Etwaige Fragen zur Höhe der internationalen Gebühren und zur Zahlungsweise sind direkt an die WIPO zu richten. Es kann auch der [Gebührenrechner](#) auf der WIPO-Website benutzt werden.

2.1.3 Formblätter

[Artikel 184 Absätze 1 bis 3 UMV](#) und [Artikel 184 Absatz 5 Buchstabe a UMV](#)

[Artikel 28 UMDV](#)

[Artikel 28 UMDV](#)[Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe b DVUM](#)

Die internationale Anmeldung muss in einer der Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden, wobei vorzugsweise das vom Amt bereitgestellte [Tool zur elektronischen Einreichung](#) zu verwenden ist, da dieses Tool dem Anmelder eine Anleitung bietet und somit potenziell die Fehleranzahl verringert und die Prüfung beschleunigt.

Wird für die internationale Anmeldung das Tool zur elektronischen Einreichung verwendet, wird diese mit den Daten der Basis-UM-Anmeldung(en) oder -Registrierung(en) befüllt, um die manuelle Dateneingabe soweit wie möglich zu begrenzen.

Das Amt stellt zudem das Formblatt EM2 (die amtliche Fassung des [Formblatts MM2](#) der WIPO) in allen Amtssprachen bereit. Die Verwendung anderer Formblätter ist nicht zulässig. Des Weiteren dürfen weder der Inhalt noch das Layout der Formblätter verändert werden.

Wird die Anmeldung in einer Sprache eingereicht, die nicht Sprache des Madrider Protokolls ist (Englisch, Französisch oder Spanisch), hat der Anmelder anzugeben, in welcher dieser drei Sprachen die Anmeldung an die WIPO weitergeleitet werden soll. In diesem Fall wird der Anmelder gebeten zu entscheiden, ob er das Amt ermächtigt, eine Übersetzung zu veranlassen, oder ob er es vorzieht, eine eigene Übersetzung der Waren und Dienstleistungen und aller anderen Textelemente, die Teil der internationalen Anmeldung sind, in die gewählte Sprache (Englisch, Spanisch oder Französisch) zur Weiterleitung der Anmeldung an das Internationale Büro vorzulegen.

Wurde ein Vertreter vor dem Internationalen Büro ernannt, werden alle Mitteilungen des Internationalen Büros ausschließlich an diesen Vertreter übermittelt. Hiervon ausgenommen sind die inoffizielle Mitteilung über die Verlängerung, die Mitteilung über die Nichtverlängerung einer internationalen Registrierung und die Löschung des Vertreters auf sein eigenes Verlangen. Diese Mitteilung wird auch an den Inhaber der internationalen Registrierung gesendet.

Eine E-Mail-Adresse ist sowohl für den Anmelder als auch für den Vertreter verpflichtend. Die E-Mail-Adresse des Vertreters muss sich von der für den Anmelder angegebenen E-Mail-Adresse unterscheiden. Der gesamte Schriftverkehr des Internationalen Büros erfolgt elektronisch, sodass auf Papierkorrespondenz verzichtet wird.

Beim Ausfüllen der zutreffenden Punkte des Formblatts sind die Hinweise auf dem Formblatt selbst sowie der [„Guide to the International Registration of Marks“](#) der WIPO zu beachten.

2.1.3.1 Berechtigung zur Einreichung der Anmeldung

[Artikel 184 Absatz 5 Buchstabe f UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Punkt ii des Madrider Protokolls](#)

Die Angabe der Berechtigung des Anmelders zur Einreichung einer internationalen Anmeldung ist zwingend erforderlich. Die Berechtigung, die Anmeldung beim EUIPO als Ursprungsamt einzureichen, kann auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU gestützt werden. Der Anmelder kann wählen, auf welches oder welche dieser Kriterien er die Anmeldeberechtigung stützt. Beispielsweise kann ein dänischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland die Anmeldeberechtigung entweder auf seine Staatsangehörigkeit oder seinen Wohnsitz stützen. Ein französischer Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz kann die Anmeldung nur auf seine Staatsangehörigkeit stützen (in diesem Fall muss jedoch ein Vertreter vor dem EUIPO ernannt werden). Ein Schweizer Unternehmen ohne Sitz oder ohne eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU ist nicht befugt, eine internationale Anmeldung über das EUIPO einzureichen.

Gibt es mehrere Anmelder muss jeder dieser Anmelder mindestens eines der Berechtigungskriterien erfüllen.

Der Ausdruck „tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat“ ist in der gleichen Weise auszulegen wie in anderen Fällen, beispielsweise im Zusammenhang mit der berufsmäßigen Vertretung (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 4.4.2, Indirekte Beschäftigung](#)).

Eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung in der EU (einschließlich Filialen) ist eine Zweigniederlassung, Agentur oder jede andere Form der Handelsniederlassung in der EU, die als Erweiterung der juristischen Person von außerhalb der EU betrachtet werden kann.

Mit dem Begriff der Zweigniederlassung, der Agentur oder der sonstigen Niederlassung ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist (siehe Definition in 22/11/1978, [C-33/78](#), Somafer, EU:C:1978:205, § 12; 22/09/2016, [T-512/15](#), SUN CALI (Bildmarke), EU:T:2016:527, § 30).

Zusammen mit dem Antrag sind alle Argumente und Beweismittel einzureichen, die der Antragsteller zur Substanziierung seines Anspruchs auf Berechtigung für erforderlich

hält, einschließlich aller Beweismittel, die das Bestehen und die Art der Verbindung zwischen den verschiedenen Rechtssubjekten belegen. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, so versendet das Amt eine Mängelmitteilung.

2.1.3.2 Basismarke

[Artikel 184 Absatz 5 Buchstaben b bis e UMDV](#)

Regel [9 Absatz 4 Buchstabe a Ziffern v, vii](#) und [vii/bis bis xii](#) und [Regel 11 Absatz 2](#) der Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen

Das Madrider System gründet auf der Anforderung einer nationalen oder regionalen Basismarkenanmeldung oder -eintragung. Nach dem [Madrider Protokoll](#) muss eine internationale Anmeldung entweder auf einer bereits eingetragenen Marke („Basiseintragung“) oder – ungeachtet der Phase des Prüfungsverfahrens – auf einer Markenanmeldung („Basisanmeldung“) basieren.

Ein Anmelder kann seine internationale Anmeldung auf mehrere Basismarken stützen, vorausgesetzt er ist der Anmelder/Inhaber aller Basis-Unionsmarkenmeldungen bzw. Basis-Unionsmarken, selbst wenn die erfassten Waren und Dienstleistungen bei identischen Anmeldungen/Marken unterschiedlich sind.

Allen Basis-Unionsmarkenmeldungen oder Basis-Unionsmarken muss ein Anmeldedatum zugewiesen worden sein und sie müssen gültig sein.

Der internationale Anmelder muss identisch mit dem Unionsmarken-inhaber/ Unionsmarkenanmelder sein. Die internationale Anmeldung darf nicht von einem Lizenznehmer oder von einem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen des Inhabers der Basismarke(n) eingereicht werden. Ein diesbezüglicher Mangel kann ausgeräumt werden, indem die Basismarke auf den Anmelder der internationalen Anmeldung übertragen wird oder indem gegebenenfalls eine Änderung des Namens eingetragen wird (siehe Richtlinien, [Teil E Register, Abschnitt 3 Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1 Rechtsübergang](#)). Weist die Basis-UM oder die Basis-UM-Anmeldung mehrere Inhaber oder Anmelder auf, muss die internationale Anmeldung von denselben Personen eingereicht werden.

Die Wiedergabe der Marke muss identisch sein. Vollständige Angaben zur Vorgehensweise des EUIPO bezüglich der Identität von in Schwarz und Weiß bzw. in Graustufen eingereichten Marken im Vergleich zu in Farbe eingereichten Marken sind den Richtlinien, [Teil B Prüfung, Abschnitt 2 Formerfordernisse, Unterabschnitt 11.3.2](#) zu entnehmen. Die darin enthaltenen Regelungen für Prioritätsansprüche gelten hier analog. Es ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Wenn die Basismarke in Farbe geschützt ist, muss die internationale Anmeldung einen Farbanspruch enthalten.
- Ist die Basismarke

- eine **Wortmarke**, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden, um zu beantragen, dass die Marke als eine Marke in Standardschrift betrachtet werden soll;
- eine **Farbmarke**, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden, um zu erklären, dass die Marke aus einer Farbe oder einer Farbkombination als solche besteht;
- eine **Formmarke**, muss das entsprechende Kästchen für eine dreidimensionale Marke angekreuzt werden. Wurde die Wiedergabe der Basismarke durch computergenerierte Bilder oder animierte Grafiken eingereicht, sollten die Anmelder prüfen, ob die benannte(n) Vertragspartei(en) solche Dateien akzeptiert/akzeptieren (erkundigen Sie sich, welche [zulässigen Formate](#) für die Wiedergabe einer Marke bei dem jeweiligen Amt gelten);
- eine **Hörmarke**, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Wurde die Wiedergabe der Basismarke durch eine Audiodatei eingereicht, sollten die Anmelder prüfen, ob die benannte(n) Vertragspartei(en) solche Dateien akzeptiert/akzeptieren (erkundigen Sie sich, welche [zulässigen Formate](#) für die Wiedergabe einer Marke bei dem jeweiligen Amt gelten);
- eine **Bewegungsmarke** und wurde die Wiedergabe der Basismarke durch eine Videodatei eingereicht, sollten die Anmelder prüfen, ob die benannte(n) Vertragspartei(en) solche Dateien akzeptiert/akzeptieren (erkundigen Sie sich, welche [zulässigen Formate](#) für die Wiedergabe einer Marke bei dem jeweiligen Amt gelten);
- eine **Multimediamarke** und wurde die Wiedergabe der Basismarke durch eine audiovisuelle Datei eingereicht, sollten die Anmelder prüfen, ob die benannte(n) Vertragspartei(en) solche Dateien akzeptiert/akzeptieren (erkundigen Sie sich, welche [zulässigen Formate](#) für die Wiedergabe einer Marke bei dem jeweiligen Amt gelten);
- eine **Hologrammmarke** und wurde die Wiedergabe der Basismarke durch eine Videodatei eingereicht, sollten die Anmelder prüfen, ob die benannte(n) Vertragspartei(en) solche Dateien akzeptiert/akzeptieren (erkundigen Sie sich, welche [zulässigen Formate](#) für die Wiedergabe einer Marke bei dem jeweiligen Amt gelten).

Ist die Basismarke eine Bildmarke, eine Positionsmarke, eine Mustermarke, eine Bewegungsmarke, eine Multimediamarke, eine Hologrammmarke oder eine andere Markenart (ausgenommen die vorgenannten Wort-, Farb-, Form- und Hörmarken), ist keine genaue Angabe auf dem Formblatt der internationalen Anmeldung möglich. Somit werden diese Anmeldungen ohne Angabe der Markenart verarbeitet. Zur näheren Erläuterung fügt das EUIPO aber in dem an die WIPO zu übermittelnden elektronischen Formular die Markenart nicht konventioneller Marken im Feld der freiwilligen Markenbeschreibung hinzu.

- Kollektiv- oder Gewährleistungsmarken: Ist die Basismarke eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke, muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden.
- Beschreibung: Enthält die Basismarke eine Beschreibung, so kann die gleiche Beschreibung in die internationale Anmeldung aufgenommen werden. Enthält die

Basismarke keine Beschreibung, so kann eine freiwillig erfolgte Beschreibung in die internationale Anmeldung aufgenommen werden.

- Haftungsausschluss: Ein Haftungsausschluss kann auch dann aufgenommen werden, wenn die Basismarke keinen Haftungsausschluss enthält.
- Transliteration: Die WIPO schreibt eine Transliteration in lateinischen Schriftzeichen vor, falls die Marke andere Schriftzeichen enthält. Wird keine Transliteration vorgelegt, wird die WIPO dies beanstanden; diese Beanstandung muss vom Anmelder direkt gegenüber der WIPO ausgeräumt werden. Dies gilt für alle Arten von Marken, nicht nur für Wortmarken.
- Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen:
 - Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen muss gegenüber der Basismarke bzw. den Basismarken am Tag der Einreichung der internationalen Anmeldung entweder identisch sein oder Teil des Verzeichnisses der Basismarke(n) sein.
 - Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen muss nach Klassen gruppiert angegeben werden.
 - Das Verzeichnis kann für eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien eingeschränkt werden, wobei für die einzelnen Vertragsparteien unterschiedliche Einschränkungen gelten können. Sofern eine solche Einschränkung beantragt wird, ist es unbedingt erforderlich, für jede Vertragspartei das vollständige eingeschränkte Verzeichnis klar und eindeutig anzugeben.
- Übersetzung: Legt der Anmelder keine Übersetzung in die von ihm gewählte WIPO-Sprache vor (Englisch, Französisch oder Spanisch), sondern ermächtigt das EUIPO, die Übersetzung vorzunehmen oder diejenige Übersetzung zu verwenden, die für die Basismarke(n) vorliegt, wird er nicht in Bezug auf die Übersetzung kontaktiert.

2.1.3.3 Inanspruchnahme der Priorität

Wird Priorität beansprucht, so sind folgende Angaben zu machen: das Amt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, die Anmeldenummer (soweit verfügbar) und das Anmeldedatum. Prioritätsunterlagen sollten nicht beigelegt werden. Sofern die frühere Anmeldung, die als Priorität in einer internationalen Anmeldung beansprucht wird, sich nicht auf alle Waren und Dienstleistungen bezieht, sind diejenigen anzugeben, auf die sie sich bezieht. Wird die Priorität ausgehend von verschiedenen älteren Anmeldungen mit unterschiedlichen Daten beansprucht, sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, auf die sich die älteren Anmeldungen beziehen.

2.1.3.4 Formblatt zur Benennung der Vereinigten Staaten

Werden die Vereinigten Staaten benannt, so muss der Anmelder das ordnungsgemäß ausgefüllte unterzeichnete WIPO-[Formblatt MM18](#) beifügen. Dieses Formblatt, das die Absichtserklärung zur Verwendung der Marke enthält, steht nur auf Englisch zur Verfügung und muss unabhängig von der Sprache der internationalen Anmeldung immer auf Englisch ausgefüllt werden.

2.1.4 Prüfung der Internationalen Anmeldung durch das EUIPO

[Artikel 184 UMV](#)

[Artikel 3 Absatz 1 Madrider Protokoll](#)

Werden bei der Prüfung der internationalen Anmeldung Mängel festgestellt, fordert das EUIPO den Anmelder auf, diese innerhalb eines Monats zu beheben. Grundsätzlich sollte diese kurze Frist es dem EUIPO ermöglichen, die internationale Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang an die WIPO weiterzuleiten und folglich dieses Datum als Datum der internationalen Registrierung beizubehalten.

Wird der Mangel nicht beseitigt, lehnt das EUIPO die Weiterleitung der internationalen Anmeldung an die WIPO ab. Die Übermittlungsgebühr wird nicht rückerstattet.

Dies schließt die spätere Einreichung einer neuen internationalen Anmeldung nicht aus.

Sobald sich das EUIPO davon überzeugt hat, dass die internationale Anmeldung den Anforderungen genügt, wird es sie an die WIPO weiterleiten. Die Weiterleitung erfolgt elektronisch, mit Ausnahme von Schriftstücken wie das Gebührenberechnungsblatt oder das Formblatt MM18, die als gescannte Anlagen übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung enthält die in [Artikel 3 Absatz 1](#) des Madrider Protokolls https://www.wipo.int/wipolex/en/text/283484#P57_5540 genannte Bescheinigung des Ursprungsamtes.

2.1.5 Beanstandungen der WIPO

Regel [11 Absatz 4](#), Regel [12](#) und Regel [13](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Stellt die WIPO im Hinblick auf die Anmeldung Unregelmäßigkeiten fest, stellt sie einen Beanstandungsbescheid aus, den sie sowohl an den Anmelder als auch an das EUIPO als Ursprungsamt übermittelt. Die Unregelmäßigkeiten müssen je nach Art entweder vom EUIPO oder vom Anmelder behoben werden. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Zahlung der internationalen Gebühr müssen vom Anmelder behoben werden. Alle in [Regel 11 Absatz 4 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) genannten Unregelmäßigkeiten müssen vom EUIPO behoben werden.

Wenn die WIPO eine Beanstandung in Bezug auf die Klassifikation der Waren und Dienstleistungen, die Angabe der Waren und Dienstleistungen oder gar beide erhebt, kann der Anmelder seine Bemerkungen nicht direkt der WIPO vortragen. Diese müssen über das EUIPO in der Sprache des Verfahrens mit der WIPO übermittelt werden. In diesem Fall leitet das EUIPO das Schreiben des Anmelders unverändert an das Internationale Büro weiter und macht nicht Gebrauch von der unter [Regel 12 Absatz 2 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider](#)

[Abkommen](#) genannten Möglichkeit einer abweichenden Stellungnahme oder von der unter [Regel 13 Absatz 2 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) genannten Möglichkeit eines Vorschlags zu Behebung des Mangels.

2.2 Nachträgliche Benennungen

[Artikel 187 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe b DVUM](#)

Artikel [30](#) und [31](#) UMDV

[Artikel 2 Absatz 1 Punkt ii Madrider Protokoll](#)

Regel [1 Punkt xxvibis](#) und [Regel 24 Absatz 2](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Im Rahmen des Madrider Systems kann der Inhaber einer internationalen Registrierung die geografische Ausdehnung des Schutzes einer Registrierung erweitern. Es gibt ein spezifisches Verfahren, das als „nachträgliche Benennung“ bezeichnet wird und den Geltungsbereich der internationalen Registrierung auf andere Mitglieder des Madrider Verbands ausweitet. Der Inhaber möchte dieses Verfahren möglicherweise aus mehreren Gründen nutzen, z. B. um in neue Gebiete zu expandieren oder den Geltungsbereich auf ein Mitglied auszuweiten, das zum Zeitpunkt der Einreichung der internationalen Anmeldung nicht Vertragspartei des Protokolls war. Eine nachträgliche Benennung kann auch verwendet werden, um die Ausdehnung der Waren und/oder Dienstleistungen einer früheren Benennung zu erweitern, vorausgesetzt, dass der Umfang der internationalen Registrierung nicht überschritten wird. Dies könnte in Situationen zweckdienlich sein, in denen zuvor eine Einschränkung eingetragen war.

Im Gegensatz zu internationalen Anmeldungen müssen nachträgliche Benennungen nicht durch das Ursprungsamt eingereicht werden, sondern können direkt bei der WIPO eingereicht werden. Zur Beschleunigung der Bearbeitung wird empfohlen, nachträgliche Benennungen direkt bei der WIPO einzureichen. Der einfachste Weg, eine nachträgliche Benennung direkt beim Internationalen Büro einzureichen, ist die Nutzung des Online-Formulars für nachträgliche Benennungen, das auf der WIPO-Website abgerufen werden kann.

Wird die internationale Registrierung an eine Person übertragen, die nicht berechtigt ist, eine nachträgliche Benennung durch das EUIPO vorzunehmen, kann der Antrag für eine nachträgliche Benennung nicht über das EUIPO eingereicht werden, sondern muss bei der WIPO oder dem entsprechenden Amt der Vertragspartei des Inhabers eingereicht werden (siehe [Unterabschnitt 2.1.3.1](#) oben im Hinblick auf den Anspruch auf Einreichung von Anträgen).

Nachträgliche Benennungen können erst erfolgen, nachdem eine erste internationale Anmeldung erfolgt ist und zu einer internationalen Registrierung geführt hat.

Für nachträgliche Benennungen wird beim EUIPO keine Übermittlungsgebühr erhoben.

Nachträgliche, über das EUIPO eingereichte Benennungen müssen in der gleichen Sprache wie die ursprüngliche internationale Anmeldung erfolgen, andernfalls wird das EUIPO die Weiterleitung an die WIPO ablehnen. Für nachträgliche Benennungen muss das amtliche Formblatt verwendet werden: das WIPO-Formblatt [MM4](#) auf Englisch, Französisch oder Spanisch oder das EUIPO-Formblatt [EM4](#) in allen anderen EU-Sprachen. Es gibt kein spezifisches Formblatt des EUIPO auf Englisch, Französisch oder Spanisch, da keine speziellen Angaben für das EUIPO in diesen Sprachen benötigt werden; das WIPO-Formblatt [MM4](#) ist daher ausreichend.

Das Gebührenberechnungsblatt (Anlage zum WIPO-Formblatt [MM4](#)) muss in der Sprache beigefügt werden, in der die nachträgliche Benennung an die WIPO übermittelt wird. Alternativ dazu kann der Anmelder eine Kopie der Zahlung an die WIPO beilegen. Das EUIPO prüft jedoch nicht, ob das Gebührenberechnungsblatt beigefügt ist, ordnungsgemäß ausgefüllt ist oder ob der Betrag der internationalen Gebühren ordnungsgemäß berechnet wurde. Etwaige Fragen zur Höhe der internationalen Gebühren und zur Zahlungsweise sind an die WIPO zu richten. Es kann auch der WIPO-[Gebührenrechner](#) auf der WIPO-Website benutzt werden.

Die erforderlichen Angaben in den Formblättern [MM4](#) und [EM4](#) beschränken sich auf Angaben zum Inhaber, zum Vertreter, zum Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen und zur Benennung zusätzlicher Vertragsparteien des Madrider Protokolls. Diese Angaben sind grundsätzlich in der gleichen Weise wie im [Formblatt MM2](#) zu leisten. Bei einem Wechsel des Inhabers wird auch die Anmeldeberechtigung geprüft, nämlich ob die internationale Registrierung auf eine Person mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder mit Sitz oder Wohnsitz in der EU übertragen wurde (EUIPO als „Amt der Vertragspartei des Inhabers“).

Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen kann gegenüber der internationalen Registrierung identisch (Punkt 5 a)) oder enger sein (Punkt 5 b) oder c)). Das Verzeichnis darf nicht weiter sein als das der internationalen Registrierung, auch wenn es von der Basismarke abgedeckt ist.

Zum Beispiel, kann eine internationale Registrierung für die Klassen 18 und 25, die China hinsichtlich der Klasse 25 benennt, später für China bezüglich der Klasse 18 erweitert werden. Die internationale Registrierung kann jedoch in weiterer Folge nicht für Klasse 9 erweitert werden, selbst wenn die Basismarke diese Klasse erfassen sollte.

Innerhalb dieser Grenzen können für verschiedene nachträglich benannte Staaten unterschiedliche Verzeichnisse vorgelegt werden.

Die Marke muss die gleiche sein wie in der internationalen Registrierung.

Ist diese Sprache nicht Englisch, Französisch oder Spanisch, muss der Anmelder im EUIPO-Formblatt [EM4](#) den Punkt 0.1 ankreuzen und die Sprache angeben, in der die nachträgliche Benennung an die WIPO weitergeleitet werden soll. Die Punkte 0.2

und 0.3 zur Übersetzung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Sprache für die Korrespondenz zwischen Anmelder und EUIPO müssen ebenfalls ausgefüllt werden.

Falls der Inhaber dies beantragt, kann eine nachträgliche Benennung nach Abschluss spezieller Verfahren rechtswirksam werden, und zwar nach Eintrag einer Änderung, nach einer teilweisen Löschung bezüglich der internationalen Registrierung oder nach dessen Verlängerung.

Das EUIPO muss den Anmelder einer territorialen Ausdehnung über das Datum informieren, an dem der Antrag auf territoriale Ausdehnung eingegangen ist.

Entspricht der Antrag auf territoriale Ausdehnung nicht den oben dargelegten Anforderungen, fordert das EUIPO den Anmelder auf, die gefundenen Mängel innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben, kann das EUIPO die Weiterleitung des Antrags an das Internationale Büro ablehnen. Das EUIPO darf allerdings die Weiterleitung des Antrags an das Internationale Büro nicht ablehnen, bevor der Anmelder die Gelegenheit hatte, darin festgestellte Mängel zu korrigieren.

Das EUIPO wird den nachträglich zur internationalen Registrierung erfolgten Antrag auf territoriale Ausdehnung an das Internationale Büro weiterleiten, sobald die oben genannten Anforderungen erfüllt wurden.

2.3 Mitteilung von Fakten, die die Basiseintragung betreffen

Artikel [49](#), [53](#), [57](#) bis [62](#) und [128](#) UMV

[Artikel 29 UMDV](#)

Wenn die internationale Registrierung die UM innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der internationalen Registrierung ganz oder teilweise ihre Wirkung verliert, so wird die internationale Registrierung aufgrund ihrer „Abhängigkeit“ im gleichen Umfang gelöscht. Dies geschieht nicht nur im Falle eines „Zentralangriffes“ durch einen Dritten, sondern auch wenn die UM aufgrund einer Handlung oder der Untätigkeit ihres Inhabers erlischt.

Bei einer UM betrifft dies Fälle, in denen entweder ganz oder teilweise (für einige Waren oder Dienstleistungen)

- die UM oder UM-Anmeldung, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, zurückgenommen worden ist, als zurückgenommen gilt oder zurückgewiesen wird;
- auf die eingetragene UM, die der internationalen Registrierung zugrunde lag, verzichtet wurde, ihre Eintragung nicht verlängert wurde, sie für verfallen erklärt worden ist oder sie vom EUIPO oder auf Grund einer Widerklage in einem Verletzungsverfahren von einem Unionsmarkengericht für nichtig erklärt worden ist.

Beruht dies auf einer Entscheidung (des EUIPO oder eines Unionsmarkengerichts), so muss diese endgültig sein.

Tritt dieser Fall während des Zeitraums von fünf Jahren ein, muss das EUIPO dies der WIPO entsprechend mitteilen.

Das EUIPO muss vor Übermittlung einer Entscheidung an die WIPO über das Erlöschen einer Basis-UM feststellen, dass die internationale Anmeldung tatsächlich registriert worden ist.

Die WIPO muss auch dann informiert werden, wenn ein Verfahren vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren begonnen hat, jedoch innerhalb dieses Zeitraums nicht endgültig darüber entschieden wurde; eine solche Mitteilung muss am Ende des Zeitraums von fünf Jahren erfolgen. Dies ist in folgenden Fällen erforderlich:

- eine Zurückweisung der Basis-UMA aus absoluten Gründen ist anhängig (einschließlich Beschwerden bei den Beschwerdekammern oder einer Klage vor dem Gericht/EuGH);
- ein Widerspruchsverfahren ist gegen die Basis-Anmeldung einer Unionsmarke anhängig (einschließlich Beschwerden bei den Beschwerdekammern oder einer Klage vor dem Gericht/EuGH);
- ein Löschungsverfahren vor dem EUIPO ist gegen die Basis-Anmeldung einer Unionsmarke anhängig (einschließlich Beschwerden bei den Beschwerdekammern oder einer Klage vor dem Gericht/EuGH);
- eine Eintragung im Register für UM existiert, dass eine Widerklage in einem Verletzungsverfahren gegen eine Basis-Unionsmarke vor einem Unionsmarkengericht eingereicht wurde, aber bis jetzt noch keine Eintragung im Register über die Entscheidung des Unionsmarkengerichts über die Widerklage erfolgte.

In diesen Fällen ist eine weitere Mitteilung an die WIPO zu senden, sobald eine endgültige Entscheidung vorliegt oder das Verfahren anderweitig beendet ist; dies bedeutet, dass der WIPO mitgeteilt werden muss, ob und in welchem Umfang die UM ihre Wirkung verloren hat oder eingetragen bleibt.

Wenn die Basis-UMA oder Basis-UM innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren geteilt oder teilweise übertragen wurde, muss dies der WIPO mitgeteilt werden. Die Mitteilung wirkt sich jedoch auf die Gültigkeit der internationalen Registrierung nicht aus. Sie dient nur der Transparenz darüber, welche Marken der internationalen Registrierung zugrunde liegen.

Der WIPO werden keine anderen Änderungen der Basismarken vom EUIPO mitgeteilt. Wünscht der Inhaber Änderungen an der internationalen Registrierung zu erfassen, so sollten diese gesondert beim Internationalen Büro beantragt werden (siehe [Abschnitt 2.4](#) weiter unten).

2.4 Weiterleitung von Änderungen, die die internationale Marke betreffen

Das Internationale Register wird von der WIPO geführt. Die unten aufgeführten möglichen Änderungen können nur nach Eintragung der Marke im Register vermerkt werden.

Das EUIPO akzeptiert keine Verlängerungsanträge oder Verlängerungsgebühren.

Grundsätzlich können die meisten Änderungen in Bezug auf internationale Registrierungen entweder direkt vom eingetragenen Inhaber der internationalen Registrierung bei der WIPO oder über das Amt der Vertragspartei des Inhabers eingereicht werden. Einige Anträge auf Eintragung von Änderungen können jedoch von einer anderen Partei oder über ein anderes Amt eingereicht werden, wie nachfolgend näher erläutert wird.

Die meisten Änderungen können unter Verwendung elektronischer Formulare direkt an das Internationale Büro übermittelt werden. Diese Formulare sind in [eMadrid](#) auf der WIPO-Website zu finden.

2.4.1 Anträge auf Eintragung von Änderungen, die ohne Prüfung weitergeleitet werden können

Regel [20](#), Regel [20bis](#), Regel [25 Absatz 1](#) der Bestimmungen zum Protokoll nach dem Madrider Abkommen

Folgende Anträge auf Eintragung von Änderungen bezüglich einer internationalen Registrierung können auch beim EUIPO als „Amt der Vertragspartei des Inhabers“ eingereicht werden:

- WIPO-Formblatt [MM5](#): Änderung des Inhabers (ganz oder teilweise), eingereicht vom eingetragenen Inhaber der internationalen Registrierung (in der Unionsmarkenterminologie entspricht dies einem Rechtsübergang);
- WIPO-Formblatt [MM6](#): Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen für alle oder einige der Vertragsparteien;
- WIPO-Formblatt [MM7](#): Verzicht einer oder mehrerer (aber nicht aller) Vertragsparteien;
- WIPO-Formblatt [MM8](#): vollständige oder teilweise Löschung der internationalen Registrierung;
- WIPO-Formblatt [MM9](#): Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers und/oder Änderung der Angabe der Rechtsstellung, wenn der Inhaber eine juristische Person ist;
- WIPO-Formblätter [MM13/MM14](#): neue Lizenz oder Änderung einer Lizenz, eingereicht vom Inhaber der internationalen Registrierung;
- WIPO-Formblatt [MM15](#): Löschung eines Lizenzeintrages;

- WIPO-Formblatt [MM19](#): Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Inhabers, eingereicht vom Inhaber der internationalen Registrierung (in der Unionsmarkenterminologie entspricht dies einem dinglichen Recht, der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzverfahren gemäß den Artikeln [22](#), [23](#) und [24](#) UMV).

Wird ein solcher Antrag vom Inhaber der internationalen Registrierung beim EUIPO gestellt, so wird dieser ohne jede Prüfung lediglich an die WIPO weitergeleitet. Die Bestimmungen der [UMV](#) für die entsprechenden Verfahren gelten nicht. Insbesondere gelten die Sprachenregeln der Bestimmungen nach dem [Protokoll zum Madrider Abkommen](#) und es ist keine EUIPO-Gebühr zu zahlen.

Ein solcher Antrag kann nur über das EUIPO eingereicht werden, wenn es Ursprungsamt war oder für den Inhaber in Folge einer Übertragung der internationalen Registrierung zuständig geworden ist (siehe [Regel 1 Punkt xxvibis der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)). Anträge, für die das EUIPO (als Ursprungsamt) zuständig ist, werden einfach an die WIPO weitergeleitet. Anträge, für die das EUIPO nicht zuständig ist (d. h. wenn es nicht das Ursprungsamt ist), werden nicht bearbeitet.

Soweit [Regel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) einem Amt der Vertragspartei des Inhabers erlaubt, der WIPO aus eigener Initiative eine Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers mitzuteilen, wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

2.4.2 Anträge auf Eintragung von Änderungen, die nach Prüfung weitergeleitet werden

[Artikel 201 UMV](#)

Regel [20 Absatz 1 Buchstabe a](#), [Regel 20bis Absatz 1](#) und [Regel 25 Absatz 1 Buchstabe b](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Anträge auf Eintragung einer Änderung des Inhabers, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers können vom Inhaber der internationalen Registrierung direkt bei der WIPO eingereicht werden. Es wäre jedoch praktisch unmöglich, eine Änderung des Inhabers oder eine Lizenz bei der WIPO einzutragen, wenn

- der ursprüngliche Inhaber nicht mehr existiert (Fusion, Ableben) oder
- der Inhaber sich gegenüber seinem Lizenznehmer oder (was wahrscheinlicher ist) dem von einer Vollstreckungsmaßnahme Begünstigten nicht kooperativ zeigt.

Deshalb hat der neue Inhaber oder der Lizenznehmer oder der Begünstigte des Verfügungsrechts nur die Möglichkeit, den Antrag auf Eintragung der Änderung beim Amt der Vertragspartei des Inhabers einzureichen. Die WIPO trägt solche Anträge ohne Sachprüfung ein, lediglich aufgrund der Tatsache, dass diese von diesem Amt übermittelt wurden.

Um zu vermeiden, dass ein Dritter ohne Prüfung Inhaber oder Lizenznehmer einer internationalen Registrierung werden kann, ist es deshalb zwingend geboten, dass das EUIPO sämtliche Anträge mit Ausnahme jener des Inhabers der internationalen Registrierung daraufhin prüft, ob ein Nachweis des Rechtsübergangs, der Lizenz oder eines anderen Rechts vorgelegt wird. Dies ist im [Artikel 201 UMV](#) festgelegt. Die Prüfung des EUIPO beschränkt sich auf den Nachweis des Rechtsübergangs oder der Lizenz oder des anderen Rechts, und die Artikel [20](#) und [26 UMV](#) und [Artikel 13 UMDV](#) und die entsprechenden Abschnitte der Richtlinien des EUIPO über Rechtsübergänge, Lizenzen, dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren gelten analog. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, lehnt das EUIPO die Weiterleitung des Antrags an die WIPO ab. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

In jeder anderen Hinsicht gelten die Vorschriften der UMV nicht. Insbesondere muss der Antrag in einer der WIPO-Sprachen und auf dem zutreffenden WIPO-Formblatt gestellt werden und es ist keine Gebühr an das EUIPO zu zahlen.

3 Das EUIPO als Bestimmungsamt

3.1 Überblick

Jede Person, die die Staatsangehörigkeit von bzw. den Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung in einem Mitgliedstaat des [Madriider Protokolls](#) hat und Inhaber einer nationalen Anmeldung oder Eintragung in demselben Staat (einer Basismarke) ist, kann durch Vermittlung des nationalen Amts, bei dem die Basismarke angemeldet wird oder eingetragen ist (dem Ursprungsamt), eine internationale Anmeldung oder eine nachträgliche Benennung der EU einreichen.

Nachdem die WIPO die Klassifizierung und bestimmte Formerfordernisse geprüft hat (einschließlich der Zahlung der Gebühren), veröffentlicht die WIPO die internationale Registrierung im [Internationalen Blatt](#), stellt die Eintragungsurkunde aus und unterrichtet die Bestimmungsämter. Das EUIPO erhält die Daten von der WIPO ausschließlich in elektronischem Format.

Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist, werden vom EUIPO mit deren WIPO-Eintragungsnummer identifiziert, der ein „**W**“ vorangestellt wird, auf die eine **0** folgt im Falle einer neuen internationalen Registrierung (z. B. **W0** 1 234 567) und eine **1** im Falle einer nachträglichen Benennung (z. B. **W10** 987 654). Weitere Benennungen der EU für dieselbe internationale Registrierung werden als **W2**, **W3**, usw. identifiziert. Bei Online-Recherchen in Datenbanken des EUIPO sollte das „**W**“ nicht eingegeben werden.

Die in der Datenbank des EUIPO standardmäßig angezeigte Markenart hängt davon ab, ob die Angabe im internationalen Register unter INID-Code 541 („Wiedergabe der Marke in Standardschrift“), INID-Code 550 („Angabe bezüglich der Natur oder Art der Marke“ für dreidimensionale Marken oder Hörmarken) oder INID-Code 558 („Marke,

die ausschließlich aus einer oder mehreren Farben besteht“) erscheint. Wird keine der vorstehenden Angaben vorausgewählt, wird die Marke als Bildmarke in die Datenbank des EUIPO aufgenommen.

Das EUIPO hat 18 Monate Zeit, um der WIPO alle möglichen Eintragungshindernisse für die Benennung der EU mitzuteilen. Der Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem dem EUIPO die Benennung zugestellt wird.

Gehen Korrekturen von der WIPO ein, welche die Marke selbst, die Waren und Dienstleistungen oder den Tag der Benennung betreffen, obliegt es dem EUIPO zu entscheiden, ob ein neuer Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag der Zustellung beginnt. Betrifft eine Korrektur nur einen Teil der Waren und Dienstleistungen gilt die neue Frist nur für diesen Teil und das EUIPO muss die internationale Registrierung auszugsweise im [Blatt für Unionsmarken](#) erneut veröffentlichen und die Widerspruchsfrist nur für diesen Teil der Waren und Dienstleistungen neu eröffnen.

Die wichtigsten Aufgaben des EUIPO als Bestimmungsamt sind:

- erste Nachveröffentlichung im Blatt für Unionsmarken;
- Prüfung von Formerfordernissen, einschließlich Prüfung von eingeschränkten Listen für die Benennung der EU, Klarheit und Genauigkeit der Begriffe in den Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen und Inanspruchnahme des Zeitrangs;
- Prüfung absoluter Eintragungshindernisse;
- Prüfung von Widersprüchen gegen Internationale Registrierungen;
- Bearbeitung von Mitteilungen der WIPO im Hinblick auf Änderungen der internationalen Registrierungen.
- zweite Nachveröffentlichung im Blatt für Unionsmarken;
- Erlass von vorläufigen Schutzverweigerungen, Schutzgewährungen, endgültigen und anderen Entscheidungen, die den Schutzzumfang internationaler Registrierungen betreffen.

3.2 Berufsmäßige Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 120 UMV](#)

Grundsätzlich ist der Inhaber einer internationalen Registrierung nicht verpflichtet, einen Vertreter vor dem Amt zu bestellen.

Nicht-EWR Inhaber einer internationalen Registrierung müssen sich jedoch in folgenden Fällen vertreten lassen: a) im Anschluss an eine vorläufige Schutzverweigerung, b) für die direkte Inanspruchnahme des Zeitrangs beim Amt oder c) im Anschluss an eine Beanstandung einer Inanspruchnahme des Zeitrangs (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung und Artikel 119 und 120 UMV).GUID-8478199B-B653-483A-A169-2CD4504ABA34<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/>

HTML/?uri=CELEX:32017R1001&from=EN#d1e4745-1-1<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R1001&from=EN#d1e4770-1-1>

Für die vorstehenden Fälle gilt: Hat der Inhaber einer internationalen Registrierung einen Vertreter vor der WIPO bestellt, der auch in der vom Amt unterhaltenen Datenbank der Vertreter erscheint, wird dieser Vertreter automatisch als Vertreter des Inhabers der internationalen Registrierung vor dem Amt betrachtet.

Hat der Nicht-EWR-Inhaber einer internationalen Registrierung keinen Vertreter bestellt oder hat er einen Vertreter vor der WIPO bestellt, der nicht in der vom Amt unterhaltenen Datenbank der Vertreter erscheint, enthalten alle Mitteilungen der vorläufigen Schutzverweigerung oder einer Beanstandung eine Aufforderung dahingehend, gemäß Artikeln [119](#) und [120](#) UMV einen Vertreter zu bestellen. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Vertretung in jedem der Verfahren vor dem Amt sei auf die Unterabschnitte [3.3.3](#), [3.4](#) und [3.6.6](#) unten verwiesen.

3.3 Erste Nachveröffentlichung, Recherchen und Formerfordernisse

3.3.1 Erste Nachveröffentlichung

Artikel 190 UMV

Nach Eingang werden internationale Registrierungen unverzüglich ⁽⁹³⁾ in Teil M.1 des [Blattes für Unionsmarken](#) nachveröffentlicht, es sei denn, die zweite Sprache fehlt.

Die Veröffentlichung ist auf die bibliografischen Daten, die Wiedergabe der Marke und die Nummern der Klassen beschränkt und enthält nicht das eigentliche Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen. Dies bedeutet insbesondere, dass das EUIPO internationale Registrierungen oder das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht übersetzt. In der Veröffentlichung wird die erste und zweite Sprache der internationalen Registrierung angegeben und sie enthält eine Bezugnahme auf die entsprechende Veröffentlichung der internationalen Registrierung im [Blatt der WIPO](#), das auch im Hinblick auf weitere Informationen konsultiert werden sollte. Weitere Einzelheiten siehe [Blatt für Unionsmarken](#) auf der Website des EUIPO.

Die internationale Registrierung hat ab der ersten Nachveröffentlichung die gleiche Wirkung wie eine veröffentlichte Unionsmarkenanmeldung.

⁹³ Internationale Registrierungen werden zuerst im [internationalen Blatt](#) veröffentlicht und anschließend vom EUIPO „nachveröffentlicht“.

3.3.2 Recherchen

[Artikel 195 UMV](#)

Auf Antrag des Inhabers einer internationalen Registrierung erstellt das Amt innerhalb eines Monats, nachdem die WIPO das Amt über die Benennung unterrichtet hat, einen Unionsrecherchebericht für jede internationale Registrierung, in der ähnliche UM und internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist, aufgelistet werden. Die in diesem Bericht aufgelisteten Inhaber älterer Marken werden gemäß [Artikel 195 Absatz 4 UMV](#) entsprechend unterrichtet, sofern sie das Amt nicht ersucht haben, ihnen keine solchen Mitteilungen zuzusenden. Zusätzlich übermittelt das Amt auf Antrag des Inhabers der internationalen Registrierung diese an die teilnehmenden nationalen Ämter zur Durchführung nationaler Recherchen (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren](#)).

Der Antrag auf Durchführung nationaler Recherchen muss direkt beim Amt eingereicht werden. Inhaber internationaler Registrierungen, in denen die EU benannt ist, müssen nationale Recherchen beantragen und die entsprechende Gebühr innerhalb eines Monats zahlen, nachdem die WIPO das Amt über die Benennung unterrichtet hat. Verspätete oder fehlende Zahlungen der Recherchegebühren werden so behandelt, als sei der Antrag auf Durchführung nationaler Recherchen nicht eingegangen.

Die Zahlung kann über eines der vom Amt akzeptierten Zahlungsmittel erfolgen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Unterabschnitt 2](#)).

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, ausschließlich zu Zwecken der Beantragung oder des Empfangs der Rechercheberichte einen Vertreter vor dem EUIPO zu bestellen.

Die beantragten Rechercheberichte werden direkt an den Inhaber der internationalen Registrierung übermittelt oder, falls dieser einen Vertreter vor dem Amt bestellt hat, an diesen Vertreter. Wird ein Vertreter in einem der in Unterabschnitt [3.2](#) beschriebenen Fällen als Vertreter des Inhabers der internationalen Registrierung vor dem Amt betrachtet, werden die Rechercheberichte auch an diesen Vertreter gesendet.

3.3.3 Prüfung der Formerfordernisse

Die vom EUIPO hinsichtlich internationaler Registrierungen durchgeführte Prüfung der Formerfordernisse beschränkt sich darauf, ob die zweite Sprache angegeben wurde, die Anmeldung sich auf eine Kollektiv- oder eine Gewährleistungsmarke bezieht (die die Vorlage der Markensatzung enthalten müssen), ob die eingeschränkten Listen für die Benennung der EU in den Anwendungsbereich der zugesendeten Information über die internationale Registrierung fallen, ob Zeitrang beansprucht wird und ob das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen an Klarheit

und Genauigkeit, wie in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#), beschrieben, entspricht.

3.3.3.1 Sprachen

[Artikel 146 Absätze 3, 4 und 8 UMV](#) und Artikel [193](#) und [206 UMV](#)

[Regel 9 Absatz 5 Buchstabe g Punkt ii der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

[Regel 9 Absatz 5 Buchstabe g Punkt ii der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) und [Artikel 206 UMV](#) verlangen, dass der Anmelder für seine internationale Anmeldung, in der die EU benannt ist, eine zweite Sprache aus den anderen vier Sprachen des EUIPO auswählt, indem das entsprechende Kästchen im Bereich der Vertragsparteien der WIPO-Formblätter [MM2](#) oder [MM4](#) angekreuzt wird.

Gemäß [Artikel 206 UMV](#) ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, die Verfahrenssprache im Sinne von [Artikel 146 Absatz 4 UMV](#). Stimmt die Sprache, die der Inhaber der internationalen Registrierung für schriftliche Verfahren gewählt hat, nicht mit der Sprache der internationalen Anmeldung überein, ist von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Originalunterlagen eine Übersetzung in diese Sprache vorzulegen. Geht die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist ein, gelten die Originalunterlagen als nicht bei dem EUIPO eingegangen.

Die in der internationalen Anmeldung angegebene zweite Sprache muss eine zweite Sprache gemäß [Artikel 146 Absatz 3 UMV](#) sein, d. h. eine Sprache, die für Widerspruchs-, Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren vor dem EUIPO als eine mögliche akzeptiert wird.

Wird keine zweite Sprache angegeben, erlässt der Prüfer eine vorläufige Schutzverweigerung und setzt dem Inhaber eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die vorläufige Schutzverweigerung des EUIPO gemäß [Artikel 193 Absatz 5 UMV](#) zur Beseitigung des Mangels ergeht. Gegebenenfalls wird der Inhaber in der Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung aufgefordert, einen Vertreter gemäß Artikel [119](#) und [120 UMV](#) zu bestellen. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und an den Inhaber der internationalen Registrierung versandt. Die Antwort auf die vorläufige Schutzverweigerung muss an das EUIPO gerichtet werden.

Beseitigt der Inhaber der internationalen Registrierung den Mangel und erfüllt er gegebenenfalls die Anforderung zur Bestellung eines Vertreters vor dem EUIPO innerhalb der vorgesehenen Frist, erfolgt die Wiederveröffentlichung der internationalen Registrierung.

Wird der Mangel nicht beseitigt und/oder (gegebenenfalls) kein Vertreter bestellt, bestätigt das EUIPO dem Inhaber der internationalen Registrierung die Schutzverweigerung. Der Inhaber hat zwei Monate Zeit, um eine Beschwerde

einzureichen. Ist die Entscheidung rechtskräftig, teilt das EUIPO der WIPO mit, dass die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt wurde.

3.3.3.2 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

Artikel [74 bis 76](#), [83](#), [84](#) und [194](#) UMV

[Artikel 16](#), [Artikel 17](#) und [Artikel 33](#) UMDV

[Artikel 76](#) DVUM

Im Unionsmarkensystem gibt es nur drei Arten von Marken: Individualmarken, Kollektivmarken und Gewährleistungsmarken (weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung; Kapitel 2, Formerfordernisse](#), enthalten).

Das Formblatt der internationalen Anmeldung enthält eine einzige Angabe zur Gruppierung von Kollektiv-, Gewährleistungs- und Garantiemarken. Liegt der internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, eine nationale Gewährleistungs-, Garantie- oder Kollektivmarke zugrunde, wird sie entweder als eine Unionskollektivmarke oder als Unionsgewährleistungsmarke eingegeben, und dies zieht höhere Gebühren nach sich.

Die Bedingungen, die für Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken gelten, finden auch auf entsprechende internationale Registrierungen Anwendung, in denen die EU benannt ist. Für weitere Informationen über die Prüfungsanforderungen siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#) (Abschnitte [9.2](#) und [9.3](#)) und Richtlinien, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, [Kapitel 15, Unionskollektivmarken](#) sowie [Kapitel 16, Unionsgewährleistungsmarken](#).

In Übereinstimmung mit [Artikel 194 UMV](#) muss der Inhaber der internationalen Registrierung die Markensatzung innerhalb von zwei Monaten, ab dem Tag, an dem das Internationale Büro dem Amt die internationale Registrierung zugestellt hat, unmittelbar beim EUIPO vorlegen. Die Satzung ist in der Verfahrenssprache vorzulegen.

Das EUIPO stellt anhand der Prüfung der Angaben der Marke und des Inhalts der Markensatzung fest, ob die Benennung für eine Kollektiv- oder eine Gewährleistungsmarke ist.

Wurde die Markensatzung bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt oder enthält diese etwaige Unregelmäßigkeiten oder erfüllt der Inhaber die Anforderungen gemäß Artikel [74](#) oder [83](#) UMV nicht, stellt der Prüfer eine vorläufige Schutzverweigerung aus und setzt dem Inhaber eine Frist von zwei Monaten ab Ausstellung der vorläufigen Schutzverweigerung gemäß [Artikel 33 UMDV](#) zur Behebung des Mangels. Gegebenenfalls wird der Inhaber in der Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung aufgefordert, einen Vertreter gemäß Artikel [119](#) und [120](#) UMV zu bestellen. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und an den Inhaber der internationalen Registrierung versandt. Die Antwort auf die vorläufige Schutzverweigerung muss an das EUIPO gerichtet werden.

Behebt der Inhaber der internationalen Registrierung den Mangel und erfüllt er gegebenenfalls die Anforderung zur Bestellung eines Vertreters vor dem EUIPO innerhalb der gesetzten Frist, wird das Verfahren der internationalen Registrierung fortgesetzt.

Wurde der Mangel nicht beseitigt und/oder gegebenenfalls kein Vertreter bestellt, bestätigt das EUIPO dem Inhaber der internationalen Registrierung die Schutzverweigerung und räumt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung einer Beschwerde ein. Ist die Entscheidung rechtskräftig, teilt das EUIPO der WIPO mit, dass die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt wurde.

3.3.3.3 Inanspruchnahme des Zeitrangs

Im Zuge der Benennung beanspruchter Zeitrang

[Artikel 191 UMV](#)

Regel [9 Absatz 5 Buchstabe g Punkt i](#) und [Regel 21bis](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Der Anmelder kann bei Benennung der EU in einer internationalen Anmeldung oder einer nachträglichen Benennung den Zeitrang einer älteren Marke geltend machen, die in einem Mitgliedstaat registriert ist. Ein solcher Anspruch muss auf dem gesonderten amtlichen Formblatt [MM17](#) als Anlage zur internationalen Anmeldung oder nachträglichen Benennung getätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- EU-Mitgliedstaat, in dem das ältere Recht eingetragen ist;
- Eintragsnummer;
- Anmeldetag der betreffenden Eintragung.

Es existiert keine gleichlautende Bestimmung zu [Artikel 39 Absatz 2 UMV](#), die für die direkte Anmeldung von UM anwendbar wäre.

Dem [Formblatt MM17](#) dürfen keine Bescheinigungen oder Dokumente zum Nachweis der Inanspruchnahme des Zeitrangs beigelegt werden, da diese dem EUIPO von der WIPO nicht übermittelt werden.

Zeitrang, der zusammen mit der internationalen Anmeldung oder nachträglichen Benennung beansprucht wird, wird auf dieselbe Weise geprüft wie Zeitrang, der im Rahmen einer UMA beansprucht wird. Weitere Informationen sind in [den Richtlinien, Teil B, Prüfung, Kapitel 2, Formerfordernisse](#) enthalten.

Müssen Unterlagen zum Nachweis der Inanspruchnahme des Zeitrangs vorgelegt werden oder enthält der Anspruch Unregelmäßigkeiten, informiert der Prüfer den Inhaber der internationalen Registrierung in einem diesbezüglichen Schreiben und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten zur Beseitigung des Mangels. Gegebenenfalls wird der Inhaber der internationalen Registrierung darüber hinaus aufgefordert, einen Vertreter vor dem EUIPO zu bestellen.

Wird die Inanspruchnahme des Zeitrangs von dem EUIPO akzeptiert, werden die Ämter für gewerblichen Rechtsschutz unterrichtet. Die WIPO muss nicht unterrichtet werden, da keine Änderung des Internationalen Registers erforderlich ist.

Wurde der Mangel nicht behoben und/oder (gegebenenfalls) der Vertreter nicht benannt, erlischt die Inanspruchnahme des Zeitrangs gemäß [Artikel 191 Absatz 4 UMV](#). Der Inhaber der internationalen Registrierung kann eine Entscheidung beantragen, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann. Ist diese rechtskräftig, unterrichtet das EUIPO die WIPO über etwaige Verluste, Zurückweisungen oder Löschungen der Inanspruchnahme des Zeitrangs oder über eine etwaige Zurücknahme der Inanspruchnahme des Zeitrangs. Diese Änderungen werden im Internationalen Register eingetragen und von der WIPO veröffentlicht.

Zeitrang, der nach Annahme der Benennung der EU durch das EUIPO beansprucht wird

[Artikel 192 UMV](#)

[Artikel 32 UMDV](#)

[Regel 21bis Absatz 2 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

Bei Veröffentlichung der endgültigen Annahme der internationalen Registrierung im [Blatt für Unionsmarken](#) kann der Inhaber der internationalen Registrierung den Zeitrang einer älteren, in einem Mitgliedstaat eingetragenen Marke durch Antragstellung direkt beim EUIPO beanspruchen. Ein solcher bei der WIPO eingereichter Antrag gilt als nicht eingereicht.

Ein Zeitrang, der im Zeitraum zwischen der Einreichung der internationalen Anmeldung und der Veröffentlichung der rechtskräftigen Akzeptanz der internationalen Registrierung beansprucht wird, wird als beim EUIPO zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der rechtskräftigen Akzeptanz der internationalen Registrierung eingegangen betrachtet und folglich vom EUIPO nach diesem Datum geprüft.

Falls Unterlagen zum Nachweis der Inanspruchnahme des Zeitrangs erforderlich sind oder die Inanspruchnahme des Zeitrangs Unregelmäßigkeiten aufweist oder die Ernennung eines Vertreters vor dem EUIPO erforderlich ist, stellt der Prüfer ein diesbezügliches Schreiben aus und setzt dem Inhaber der internationalen Registrierung eine Frist von zwei Monaten zur Behebung des Mangels.

Bestätigt das EUIPO die Inanspruchnahme des Zeitrangs, unterrichtet es die WIPO, die dies im internationalen Register einträgt und veröffentlicht.

Die Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz werden gemäß [Artikel 35 Absatz 4 UMV](#) unterrichtet.

Wurde der Mangel nicht beseitigt und/oder gegebenenfalls kein Vertreter bestellt, wird die Inanspruchnahme des Zeitrangs zurückgewiesen und es wird dem Inhaber der internationalen Registrierung eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung

einer Beschwerde eingeräumt. In derartigen Fällen wird die WIPO nicht unterrichtet. Dasselbe gilt, wenn auf die Inanspruchnahme des Zeitrangs verzichtet wird.

3.3.3.4 Unklare und ungenaue Begriffe

Artikel [33](#), [41](#), [182](#) und [193](#) UMV

[Artikel 33 UMDV](#)

Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist, werden ebenso wie direkte Unionsmarkenanmeldungen auf Angaben von unklaren und ungenauen Begriffen im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen überprüft werden (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#)).

Vor Einreichung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU kann der Inhalt der „Harmonised database“ (HDB/harmonisierte Datenbank) unter Verwendung von TMclass (<http://tmclass.tmdn.org/>) durchsucht werden. Die HDB umfasst die Begriffe, die für Klassifizierungszwecke von allen nationalen und regionalen Ämtern der EU akzeptiert worden sind. Nutzer können in dieser Datenbank vorab genehmigte Begriffe aussuchen, vorausgesetzt, dass sie in den Anwendungsbereich der Basismarke fallen, um ihre Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen zu erstellen, und gleichzeitig überprüfen, ob diese Begriffe auch im MGS (Madrid Waren und Dienstleistungsmanager) der WIPO (<https://webaccess.wipo.int/mgs/>) enthalten sind. Begriffe aus der HDB werden vom Amt automatisch akzeptiert. Durch eine vorherige Prüfung, dass die Waren und/oder Dienstleistungen sowohl in TMclass als auch in der MGS-Datenbank enthalten sind, wird das Eintragungsverfahren von Marken bei internationalen Registrierungen mit Benennung der EU reibungsloser gestaltet.

Enthält die internationale Registrierung unklare oder ungenaue Begriffe im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, erlässt das EUIPO eine vorläufige Schutzverweigerung und setzt dem Inhaber eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die vorläufige Schutzverweigerung des EUIPO gemäß [Artikel 33 UMV](#) und [Artikel 33 UMDV](#) zur Beseitigung des Mangels ergeht. Gegebenenfalls wird der Inhaber in der Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung aufgefordert, einen Vertreter gemäß Artikel [119](#) und [120](#) UMV zu bestellen. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und an den Inhaber der internationalen Registrierung versandt. Die Antwort auf die vorläufige Schutzverweigerung ist an das EUIPO zu richten.

Nachdem die vorläufige Schutzverweigerung übermittelt wurde, ist das weitere Prüfungsverfahren dasselbe wie für eine direkte UMA. Es wird so oft wie nötig mit dem Inhaber der internationalen Registrierung oder dessen Vertreter direkt kommuniziert. Die vom Inhaber der internationalen Registrierung zu klärenden Begriffe müssen in denselben Klassen enthalten sein wie die Eintragungen im Internationalen Register.

Wird nach einer erneuten Prüfung des Falles der Einwand aufgehoben oder beseitigt, der Inhaber der internationalen Registrierung den Mangel und erfüllt gegebenenfalls die Anforderung zur Bestellung eines Vertreters vor dem EUIPO innerhalb der

vorgesehenen Frist, übermittelt das EUIPO einen Zwischenbescheid über die Marke an die WIPO; sofern keine andere vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen anhängig und die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die vom Inhaber der internationalen Registrierung oder dessen Vertreter eingegangenen Antworten werden nicht bearbeitet, sofern sich der Sitz beider außerhalb des EWR befindet.

Räumt der Inhaber die Beanstandungen nicht aus oder antwortet er auf die Beanstandungen nicht, wird die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt. Mit anderen Worten, falls die vorläufige Schutzverweigerung nur einige der Waren und Dienstleistungen betraf, wird der Schutz nur für diese Waren und Dienstleistungen verweigert, während die verbleibenden Waren und Dienstleistungen akzeptiert werden. Dem Inhaber der internationalen Registrierung wird eine Beschwerdefrist von zwei Monaten eingeräumt.

Ist die Entscheidung rechtskräftig und betrifft die Schutzverweigerung die Registrierung als Ganzes, unterrichtet das EUIPO die WIPO darüber, dass die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt ist. Betrifft die Schutzverweigerung nur einen Teil der Registrierung, ergeht die Mitteilung an die WIPO erst, nachdem alle weiteren Verfahren abgeschlossen wurden oder die Widerspruchsfrist verstrichen und kein Widerspruch eingegangen ist (siehe [Abschnitt 3.9](#) unten).

3.3.3.5 Eingeschränktes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die Benennung der EU

Wird für die Benennung der EU ein eingeschränktes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen beantragt, wird das EUIPO prüfen, ob die beantragten Waren und Dienstleistungen im Hauptverzeichnis der Waren und Dienstleistungen der internationalen Registrierung enthalten sind.

Enthält das eingeschränkte Verzeichnis für die EU Begriffe, die nicht im Hauptverzeichnis der Waren und Dienstleistungen der internationalen Registrierung enthalten sind, spricht das EUIPO eine vorläufige Schutzverweigerung aus und der Inhaber der internationalen Registrierung erhält eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung der vorläufigen Schutzverweigerung zur Behebung des Mangels. Gegebenenfalls wird der Inhaber in der Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung aufgefordert, einen Vertreter gemäß Artikel [119](#) und [120](#) UMR zu bestellen. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und an den Inhaber der internationalen Registrierung versandt. Die Antwort auf die vorläufige Schutzverweigerung muss an das EUIPO gerichtet werden.

Sobald die vorläufige Schutzverweigerung versandt wurde, ist die weitere Prüfung dieselbe wie für eine direkte Anmeldung einer Unionsmarke. Es gibt, so oft wie erforderlich, direkten Austausch mit dem Inhaber der internationalen Registrierung oder seinem Vertreter.

Wird nach einer erneuten Prüfung des Falles der Einwand aufgehoben oder beseitigt der Inhaber der internationalen Registrierung den Mangel und erfüllt gegebenenfalls

die Anforderung zur Bestellung eines Vertreters vor dem EUIPO innerhalb der vorgesehenen Frist, übermittelt das EUIPO einen Zwischenbescheid über die Marke an die WIPO; sofern keine andere vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen anhängig und die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt dann die Weiterbearbeitung der internationalen Registrierung.

Die vom Inhaber der internationalen Registrierung oder dessen Vertreter eingegangenen Antworten werden nicht bearbeitet, sofern sich der Sitz beider außerhalb des EWR befindet.

Räumt der Inhaber die Beanstandungen nicht aus oder kann er den Prüfer nicht überzeugen, dass die Beanstandungen unbegründet waren, oder antwortet er auf die Beanstandungen nicht, wird die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt. Mit anderen Worten, falls die vorläufige Schutzverweigerung nur einige der Waren und Dienstleistungen betraf, wird der Schutz nur für diese Waren und Dienstleistungen verweigert, während die verbleibenden Waren und Dienstleistungen akzeptiert werden. Dem Inhaber der internationalen Registrierung wird eine Beschwerdefrist von zwei Monaten eingeräumt.

Ist die Entscheidung rechtskräftig und betrifft die Schutzverweigerung die Registrierung als Ganzes, unterrichtet das EUIPO die WIPO darüber, dass die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt ist. Betrifft die Schutzverweigerung nur einen Teil der Registrierung, ergeht die Mitteilung an die WIPO erst, nachdem alle weiteren Verfahren abgeschlossen wurden oder die Widerspruchsfrist verstrichen und kein Widerspruch eingegangen ist (siehe [Abschnitt 3.9](#) unten).

3.4 Absolute Eintragungshindernisse

[Artikel 193 UMV](#)

[Artikel 33 UMDV](#)

[Regel 18b/s Absatz 1 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist, unterliegen ebenso wie direkte UM-Anmeldungen einer Prüfung absoluter Eintragungshindernisse (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Kapitel 4, Absolute Eintragungshindernisse](#)).

Stellt das EUIPO fest, dass die Marke schutzfähig ist und sofern keine andere vorläufige Schutzverweigerung anhängig ist, übermittelt das EUIPO der WIPO einen Zwischenbescheid bezüglich der Marke, dem zu entnehmen ist, dass die Prüfung von Amts wegen abgeschlossen wurde, die internationale Registrierung jedoch noch Gegenstand eines Widerspruchs oder Bemerkungen Dritter sein kann. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und dem Inhaber der internationalen Registrierung mitgeteilt.

Stellt das EUIPO fest, dass die Marke nicht schutzfähig ist, übermittelt es eine vorläufige Schutzverweigerung. Der Inhaber der internationalen Registrierung erhält eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung der vorläufigen Schutzverweigerung zur Einreichung von Bemerkungen. Gegebenenfalls wird der Inhaber in der Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung auch aufgefordert, gemäß Artikel [119](#) und [120](#) UMV einen Vertreter zu bestellen. Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und dem Inhaber der internationalen Registrierung mitgeteilt. Die Antwort auf die vorläufige Schutzverweigerung muss an das EUIPO gerichtet werden.

Wird nach einer erneuten Prüfung des Falles der Einwand aufgehoben, übermittelt der Prüfer einen Zwischenbescheid an die WIPO, sofern keine andere vorläufige Schutzverweigerung anhängig ist und die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Das EUIPO hat jedoch nach wie vor die Möglichkeit, die Prüfung absoluter Eintragungshindernisse jederzeit vor der endgültigen Mitteilung der Schutzgewährung auf eigene Initiative wieder aufzunehmen, aber nicht nach Ablauf der Frist von 18 Monaten, die dem EUIPO zur Verfügung steht, um die WIPO über alle möglichen Eintragungshindernisse zu informieren (siehe [Abschnitt 3.1](#) oben).

Nachdem die vorläufige Schutzverweigerung übermittelt wurde, ist das weitere Prüfungsverfahren dasselbe wie für eine direkte Unionsmarkenanmeldung. Es wird so oft wie nötig mit dem Inhaber oder dessen Vertreter direkt kommuniziert.

Die vom Inhaber der internationalen Registrierung oder dessen Vertreter eingegangenen Antworten werden nicht bearbeitet, sofern sich der Sitz beider außerhalb des EWR befindet.

Räumt der Inhaber die Beanstandungen nicht aus oder kann er den Prüfer nicht überzeugen, dass die Beanstandungen unbegründet waren oder antwortet er auf die Beanstandungen nicht, wird die Schutzverweigerung bestätigt. Mit anderen Worten, falls die vorläufige Schutzverweigerung nur einige der Waren und Dienstleistungen betraf, betrifft die Schutzverweigerung nur diese Waren und Dienstleistungen, während jedoch die verbleibenden Waren und Dienstleistungen akzeptiert werden. Dem Inhaber der internationalen Registrierung wird eine Beschwerdefrist von zwei Monaten eingeräumt.

Ist die Entscheidung rechtskräftig und betrifft die Schutzverweigerung die Registrierung als Ganzes, unterrichtet das EUIPO die WIPO darüber, dass die vorläufige Schutzverweigerung bestätigt ist. Betrifft die Schutzverweigerung aus absoluten Gründen die Registrierung nur teilweise, ergeht die Mitteilung an die WIPO erst nachdem alle weiteren Verfahren abgeschlossen wurden oder die Widerspruchsfrist verstrichen und kein Widerspruch eingegangen ist (siehe [Abschnitt 3.9](#) unten).

3.5 Bemerkungen Dritter

[Artikel 45](#) und [Artikel 193 Absatz 7 UMV](#)

Bemerkungen Dritter können bei dem EUIPO wirksam vom Tag der Mitteilung der internationalen Registrierung mindestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist eingereicht werden und – falls ein Widerspruch eingelegt wurde – bis der Widerspruch anhängig ist, aber nicht nach Ablauf der Frist von 18 Monaten, die dem EUIPO zur Verfügung steht, um die WIPO über alle möglichen Eintragungshindernisse zu informieren (siehe [Punkt 3.1](#) weiter oben).

Gehen die Bemerkungen Dritter vor Übermittlung einer Mitteilung an die WIPO über das Ergebnis der Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse ein und erachtet das EUIPO sie als berechtigt, so ergeht eine Mitteilung der vorläufigen.

Gehen die Bemerkungen Dritter nach der vorläufigen Schutzverweigerung aus absoluten Eintragungshindernissen im Hinblick auf andere Waren und Dienstleistungen ein, als die, auf welche sich die Bemerkungen beziehen und hält das EUIPO sie für begründet, so erlässt es eine weitere vorläufige.

Gehen Bemerkungen Dritter nach Ausstellung des Zwischenbescheids zur Marke ein und hält das EUIPO sie für begründet, erlässt es eine vorläufige Schutzverweigerung auf der Grundlage von Bemerkungen Dritter. Die Bemerkungen Dritter werden der vorläufigen Schutzverweigerung beigelegt.

Das weitere Prüfungsverfahren entspricht demjenigen, das in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Punkt 3.1](#), beschrieben ist.

Wenn das EUIPO die Bemerkungen Dritter nicht für berechtigt hält, werden sie einfach an den Anmelder weitergeleitet, ohne dass die WIPO unterrichtet wird.

3.6 Widerspruch

[Artikel 196 UMV](#)

[Artikel 77](#) und [Artikel 78 DVUM](#)

3.6.1 Zeitpunkt

Widersprüche gegen internationale Registrierungen können zwischen dem ersten und dem vierten Monat nach dem Datum der ersten Nachveröffentlichung eingereicht werden. Beispiel: Nachveröffentlichung am 15/02/2017, die Widerspruchsfrist beginnt am 15/03/2017 und endet am 15/06/2017.

Die Widerspruchsfrist ist fix und unabhängig von dem Ausgang der Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse. Jedoch hängt der Beginn des

Widerspruchsverfahrens von dem Ausgang der Prüfung von Amts wegen ab, d. h. dass das Widerspruchsverfahren ausgesetzt werden kann, wenn eine Schutzverweigerung von Amts wegen in Bezug auf die gleichen Waren und Dienstleistungen erfolgt.

Widersprüche, die nach der ersten Veröffentlichung der internationalen Registrierung, jedoch vor dem Beginn der Widerspruchsfrist eingehen, werden zurückgestellt und gelten erst als am ersten Tag der Widerspruchsfrist eingegangen. Wird der Widerspruch vor diesem Datum zurückgenommen, wird die Widerspruchsgebühr erstattet.

3.6.2 Eingangsbestätigung und Benachrichtigung des Inhabers der internationalen Registrierung

[Artikel 4](#) und [Artikel 77 Absatz 3](#) DVUM

Das EUIPO übermittelt dem Widersprechenden eine Eingangsbestätigung. Ist der Widerspruch vor Beginn der Widerspruchsfrist eingegangen, wird der Widersprechende schriftlich informiert, dass der Widerspruch als am ersten Tag der Widerspruchsfrist eingegangen gilt und der Widerspruch bis dahin zurückgestellt wurde.

Das EUIPO unterrichtet auch den Inhaber der internationalen Registrierung oder den Vertreter vor der WIPO (wenn der Inhaber einen Vertreter vor der WIPO benannt hat und das EUIPO über ausreichende Kontaktdaten verfügt) über die Einreichung des Widerspruchs und dessen Nummer, selbst wenn sich der Geschäftssitz außerhalb des EWR befindet.

3.6.3 Gebühren

[Artikel 99](#) und [Artikel 196 Absatz 2](#) UMV

Der Widerspruch gilt nur dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn die Widerspruchsgebühr gezahlt wurde. Kann der rechtzeitige Eingang der Gebühr nicht festgestellt werden, gilt der Widerspruch als nicht eingelegt.

Ist der Widersprechende damit nicht einverstanden, so kann er eine formelle Entscheidung über den Rechtsverlust beantragen. Die Entscheidung des EUIPO, die den Rechtsverlust bestätigt, wird beiden Beteiligten mitgeteilt. Legt der Widersprechende dagegen Beschwerde ein, so erlässt das EUIPO eine vorläufige Schutzverweigerung an die WIPO (notfalls unvollständig) zu dem ausschließlichen Zweck der Einhaltung der 18-Monats-Frist. Wird die Entscheidung rechtskräftig, so wird die vorläufige Schutzverweigerung zurückgenommen. Andernfalls beginnt das Widerspruchsverfahren normal.

3.6.4 Zulässigkeitsprüfung

[Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 5](#) und [Artikel 78](#) DVUM

Das EUIPO prüft, ob der Widerspruch zulässig ist und ob der Widerspruch die von der WIPO verlangten Angaben enthält.

Ist der Widerspruch nicht zulässig, so unterrichtet das EUIPO den Inhaber der internationalen Registrierung von der Entscheidung. In diesem Falle wird keine vorläufige Schutzverweigerung aufgrund eines Widerspruchs an die WIPO versandt.

Für weitere Einzelheiten zum Widerspruchsverfahren siehe die Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#).

3.6.5 Verfahrenssprache

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 3](#) DVUM

Widersprüche sind (wie Löschungsanträge) in der Sprache der internationalen Anmeldung (der ersten Sprache) oder in der zweiten Sprache einzureichen, die vom Anmelder bei der Benennung der EU angegeben werden muss. Der Widersprechende kann zwischen diesen beiden Sprachen als Sprache des Widerspruchsverfahrens wählen. Der Widerspruch kann auch in jeder der drei anderen Sprachen des EUIPO eingereicht werden, wobei dann innerhalb eines Monats eine Übersetzung in die Verfahrenssprache einzureichen ist.

Das EUIPO verwendet

- die vom Widersprechenden gewählte Sprache des Widerspruchsverfahrens für alle Mitteilungen, die direkt an die Parteien ergehen;
- die Sprache, in der die internationale Registrierung von der WIPO eingetragen wurde (erste Sprache), für alle Mitteilungen an die WIPO (z. B. die vorläufige Schutzverweigerung).

3.6.6 Vertretung des Inhabers der internationalen Registrierung

3.6.6.1 Eingangsbestätigungen des Widerspruchsverfahrens

[Artikel 4 DVUM](#)

Das EUIPO teilt dem Vertreter vor der WIPO in der Eingangsbestätigung des Widerspruchsverfahrens gegebenenfalls mit, dass das EUIPO dem Inhaber der internationalen Registrierung – wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung einen Vertreter bestellt, der die in [Artikel 119 Absatz 3](#) oder [Artikel 120 UMV](#) vorgesehenen Anforderungen erfüllt – die formelle Anforderung zur Bestellung eines Vertreters zusammen mit den Widerspruchsfristen übermittelt, sobald der Widerspruch für zulässig befunden wurde.

Hat der Inhaber der internationalen Registrierung einen WIPO-Vertreter **innerhalb** des EWR, der nicht in der vom EUIPO unterhaltenen Datenbank der Vertreter erscheint, wird das EUIPO dem Vertreter mitteilen, dass er, wenn er den Inhaber der internationalen Registrierung vor dem EUIPO vertreten will, die Rechtsgrundlage seiner diesbezüglichen Berechtigung angeben muss (d. h. ob er ein Rechtsanwalt oder ein zugelassener Vertreter nach Maßgabe von [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a oder b UMV](#) oder ein angestellter Vertreter nach Maßgabe von [Artikel 119 Absatz 3 UMV](#) ist) (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#)).

3.6.6.2 Mitteilung des Beginns des Widerspruchsverfahrens

[Artikel 6 Absatz 1 DVUM](#)

Wird der Widerspruch für zulässig befunden und ernennt der Inhaber der internationalen Registrierung trotz der weiter oben unter [Punkt 3.6.6.1](#) genannten Aufforderung keinen Vertreter, bevor der Widerspruch für zulässig befunden wird, hängt die weitere Bearbeitung der Akte davon ab, ob der **Inhaber der internationalen Registrierung** gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) vor dem EUIPO einen Vertreter ernennen muss.

- Muss sich der Inhaber der internationalen Registrierung **nicht** vor dem EUIPO vertreten lassen, wird das Verfahren direkt mit dem Inhaber der internationalen Registrierung fortgeführt, d. h., die Mitteilung der Zulässigkeit des Widerspruchs und die Fristen für die Begründung werden an den Inhaber der internationalen Registrierung übermittelt.
- **Muss** sich der Inhaber der internationalen Registrierung vor dem EUIPO vertreten lassen, wird er über die Zulässigkeit des Widerspruchs informiert und formell aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung ([Artikel 77 Absatz 4 DVUM](#)) einen Vertreter zu bestellen, anderenfalls wird der internationalen Registrierung der Schutz verweigert, wogegen Beschwerde eingelegt werden kann. Ist die Entscheidung rechtskräftig, wird

das Widerspruchsverfahren abgeschlossen und die WIPO wird unterrichtet. Für die Kostenverteilung gelten die normalen Regeln. Dies bedeutet, dass keine Kostenentscheidung ergeht und die Widerspruchsgebühr nicht erstattet wird.

3.6.7 Vorläufige Schutzverweigerung (aus relativen Eintragungshindernissen)

Artikel 78 DVUM

Artikel [5 Absatz 1](#) und Artikel [5 Absatz 2 Buchstaben a](#) und b Madrider Protokoll

Regel [17 Absatz 1 Buchstabe a](#) und [Absatz 2 Punkt v](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Jeder Widerspruch, der als eingelegt gilt und zulässig ist, führt zu einer Mitteilung der vorläufigen Schutzverweigerung an die WIPO aufgrund des anhängigen Widerspruchs. Für jeden ordnungsgemäß innerhalb der Widerspruchsfrist eingegangenen Widerspruch ergeht eine gesonderte Mitteilung an die WIPO.

Die vorläufige Schutzverweigerung kann einen Teil der Registrierung oder die Registrierung als Ganzes betreffen. Sie enthält Einzelheiten zu den geltend gemachten älteren Rechten, einschließlich ihrer Wiedergabe, das relevante Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, auf die sich der Widerspruch stützt, sowie im Falle einer nur einen Teil betreffenden Schutzverweigerung das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, gegen die sich der Widerspruch richtet.

Der Widersprechende muss das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, auf denen der Widerspruch beruht, in der Sprache des Widerspruchsverfahrens vorlegen. Das EUIPO sendet dieses Verzeichnis in der betreffenden Sprache an die WIPO, eine Übersetzung in die Sprache, in der die internationale Registrierung eingetragen wurde, erfolgt nicht.

Diese Mitteilung wird im Internationalen Register eingetragen, im [Amtsblatt](#) veröffentlicht und dem Inhaber der internationalen Registrierung mitgeteilt. Die Frist für die Einleitung des Verfahrens wird in der direkten Mitteilung an die Parteien festgesetzt, die parallel vom EUIPO erlassen wird, wie dies bei einer normalen UM der Fall ist.

3.6.8 Aussetzung des Widerspruchs, wenn eine vorläufige Schutzverweigerung von Amts wegen vorliegt

Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 5 DVUM

Wurde der Widerspruch zu einem Zeitpunkt eingelegt, zu dem das EUIPO bereits eine oder mehrere vorläufige Schutzverweigerungen von Amts wegen in Bezug auf dieselben Waren und Dienstleistungen erlassen hatte, so unterrichtet das EUIPO die

WIPO über die auf den Widerspruch gestützte vorläufige Schutzverweigerung und teilt den Parteien mit, dass ab sofort das Widerspruchsverfahren ausgesetzt ist, bis eine rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf die vorläufigen Schutzverweigerungen von Amts wegen vorliegt.

Führt/Führen die vorläufige(n) Schutzverweigerung(en) von Amts wegen zu einer endgültigen Schutzverweigerung für alle Waren und Dienstleistungen, die mit dem Widerspruch angegriffen werden, so wird das Widerspruchsverfahren eingestellt und die Widerspruchsgebühr erstattet.

Wird/Werden die Schutzverweigerung(en) von Amts wegen nicht oder nur teilweise aufrechterhalten, so wird das Widerspruchsverfahren für die restlichen Waren und Dienstleistungen wieder aufgenommen.

3.7 Löschung der internationalen Registrierung oder Verzicht auf die Benennung der Europäischen Union

Falls der Inhaber infolge einer von Amts wegen oder einer vorläufigen Schutzverweigerung aufgrund relativer Eintragungshindernisse die Löschung der internationalen Registrierung aus dem Internationalen Register beantragt oder auf die Benennung der EU verzichtet, wird die Akte bei Eingang der Mitteilung der WIPO geschlossen. Daher wird dem Inhaber dringend empfohlen, gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages bei der WIPO auch das Amt darüber zu informieren. Das Amt wird daraufhin das Verfahren zur Schutzverweigerung solange aussetzen, bis die Mitteilung über die Löschung oder den Verzicht von der WIPO eingeht.

Geschieht dies vor Beginn des kontradiktorischen Teils des Widerspruchsverfahrens, wird dem Widersprechenden die Widerspruchsgebühr erstattet, da dieser Vorgang mit der Zurücknahme der UMA gleichzusetzen ist. Der Inhaber der Internationalen Registrierung muss derartige Anträge unter Verwendung des Formblatts ([MM7/MM8](#)) an die WIPO (oder über die Ursprungsämter) stellen. Das EUIPO kann nicht als Vermittler auftreten und wird diese Anträge nicht an die WIPO weiterleiten.

Die Löschung der internationalen Registrierung auf Antrag des Ursprungsamtes (aufgrund eines „Zentralangriffes“ während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist) wird jedoch einer Zurückweisung der Unionsmarkenanmeldung in einem Parallelverfahren nach [Artikel 6 Absatz 2 DVUM](#) gleichgesetzt. In diesem Fall wird die Widerspruchsgebühr nicht erstattet.

3.8 Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen

[Artikel 9b bis Punkt iii Madrider Protokoll](#)

[Regel 25 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

Ist keine provisorische Schutzverweigerung anhängig, können alle Einschränkungen über die WIPO eingereicht werden. Das gleiche gilt für Einschränkungen, die während Löschungs- oder Verfallsverfahren eingereicht wurden. Die WIPO trägt die Einschränkung ein und leitet sie zur Prüfung an das EUIPO weiter.

Im Zuge einer vorläufigen Schutzverweigerung können Einschränkungen über die WIPO eingereicht oder unmittelbar dem EUIPO gesendet werden.

Der Inhaber der internationalen Registrierung sollte unmittelbar mit Einreichung des Antrages auf Einschränkung ([MM6/MM8](#)) bei der WIPO auch das Amt davon in Kenntnis setzen. Das Verfahren zur Schutzverweigerung wird daraufhin solange ausgesetzt, bis die Mitteilung über die Einschränkung von der WIPO eingeht (d. h. bis die Einschränkung in das Register der WIPO eingetragen ist). Sofern die Einschränkung zur Behebung der Einrede führt, teilt das EUIPO der WIPO mit, dass die provisorische Schutzverweigerung aufgehoben wird.

Wenn sich der Inhaber der internationalen Registrierung im Zuge einer vorläufigen Schutzverweigerung entscheidet, das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht über die WIPO, sondern durch Übermittlung seines Antrags auf Einschränkung an das EUIPO einzuschränken, wird das EUIPO die provisorische Schutzverweigerung nur bestätigen. Infolgedessen wird im Register der WIPO die teilweise Zurückweisung und nicht die Einschränkung als solche vermerkt.

In jedem Fall werden Einschränkungen in Bezug auf internationale Registrierungen vom EUIPO derselben Prüfung unterzogen wie Einschränkungen oder teilweise Verzicht einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#) und Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#)). Wird die Einschränkung über die WIPO eingereicht und vom EUIPO für unzulässig betrachtet, wird gemäß [Regel 27 Absatz 5 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) eine Erklärung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass die Einschränkung keine Rechtswirkung für das Gebiet der Europäischen Union hat. Diese Erklärung unterliegt keiner Überprüfung und ist nicht beschwerdefähig.

In allen Fällen, in denen der Inhaber der internationalen Registrierung beabsichtigt, einen Antrag auf Umwandlung (Conversion) einzureichen, ist der Antrag auf Einschränkung stets über die WIPO zu übermitteln.

Teilweise Löschungen auf Antrag des Ursprungsamtes (aufgrund eines „Zentralangriffs“ während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist) werden von der EUIPO so wie sie sind eingetragen.

Wird die Einschränkung vor Beginn des kontradiktorischen Teils des Widerspruchsverfahrens eingereicht und führt diese zur Beendigung des Widerspruchsverfahrens, wird dem Widersprechenden die Widerspruchsgebühr zurückerstattet.

3.9 Bestätigung oder Zurücknahme der vorläufigen Schutzverweigerung und Erteilung einer Mitteilung einer Schutzgewährung

[Artikel 33 Absatz 2 UMDV](#)

[Artikel 78 Absatz 5](#) und [Artikel 79 Absatz 1](#) DVUM

Regel [18ter Absätze 1 bis 3](#) der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen

Wurden eine oder mehrere vorläufige Schutzverweigerungen der WIPO mitgeteilt, so muss das EUIPO, sobald alle Verfahren abgeschlossen und alle Entscheidungen rechtskräftig sind eine der folgenden Vorgänge durchführen:

- der WIPO die vorläufige Schutzverweigerung bestätigen oder
- der WIPO die Mitteilung der Schutzgewährung übermitteln, in der angegeben wird, dass die vorläufige Schutzverweigerung ganz oder teilweise zurückgezogen oder aufgehoben wurde. In der Mitteilung der Schutzgewährung muss angegeben werden, für welche Waren und Dienstleistungen die Marke akzeptiert wird.

War nach Ablauf der Widerspruchsfrist die internationale Registrierung nicht Gegenstand einer vorläufigen Schutzverweigerung, übermittelt das EUIPO der WIPO eine Mitteilung der Schutzgewährung für alle Waren und Dienstleistungen.

In der Mitteilung der Schutzgewährung muss das Datum der Wiederveröffentlichung der internationalen Registrierung in Teil M3 des [Blattes für Unionsmarken](#) angegeben sein.

Das EUIPO stellt keine Eintragungsbescheinigung für internationale Registrierungen aus.

3.10 Zweite Nachveröffentlichung

Artikel [189 Absätze 2 und 3](#) UMV, Artikel [190 Absatz 2](#) UMV und [Artikel 203 UMV](#)

Die zweite Nachveröffentlichung durch das EUIPO erfolgt, wenn nach Abschluss aller Verfahren, die internationale Registrierung für die Europäische Union (zumindest teilweise) geschützt bleibt.

Das Datum der zweiten Veröffentlichung setzt die Fünf-Jahres-Frist für die Benutzung in Gang und ist dafür maßgeblich, ab wann die Eintragung gegen einen Verletzer geltend gemacht werden kann.

Ab dem Tag der zweiten Wiederveröffentlichung hat die internationale Registrierung dieselbe Rechtswirkung wie eine eingetragene UM. Diese Wirkung kann folglich vor Ablauf der Frist von achtzehn Monaten rechtskräftig werden.

Es werden nur folgende Daten in Teil M.3.1 des [Blattes für Unionsmarken](#) veröffentlicht:

111 - Nummer der internationalen Registrierung;

460 - Datum der Veröffentlichung im Blatt der WIPO (falls zutreffend);

400 - Datum, Nummer und Seite der früheren Veröffentlichung im Blatt für Unionsmarken;

450 - Datum der Veröffentlichung der internationalen Registrierung oder nachträglichen Schutzausdehnung im Blatt für Unionsmarken.

3.11 Übertragung der Benennung der Europäischen Union

[Artikel 201 UMV](#)

Die internationale Registrierung ist eine einheitliche Registrierung in verwaltungsmäßiger Hinsicht, da sie nur aus einem einzigen Antrag im Internationalen Register besteht. In der Praxis ist sie jedoch letztlich ein Paket nationaler (oder regionaler) Marken, was die rechtlichen Wirkungen und die Wirkung der Marke als Gegenstand des Vermögens betrifft. Was den Zusammenhang zur Basismarke betrifft, so muss die internationale Registrierung ursprünglich auf den Namen des Inhabers der Basismarke lauten, kann jedoch anschließend unabhängig von der Basismarke übertragen werden.

Letztlich ist die „Übertragung einer internationalen Registrierung“ nichts anderes als eine Übertragung der Marke mit Wirkung für eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien und für alle oder einige der Waren und Dienstleistungen, d. h. sie entspricht einer Übertragung der entsprechenden Anzahl nationaler oder regionaler Marken.

Übertragungen können nicht direkt an das EUIPO in seiner Eigenschaft als Bestimmungsamt gerichtet werden. Sie müssen bei der WIPO oder über das Amt der Vertragspartei des Inhabers unter Verwendung des WIPO-Formblatts [MM5](#) eingereicht werden. Nach Eintragung durch die WIPO wird die Änderung des Inhabers der Registrierung, in der die EU benannt ist, dem EUIPO mitgeteilt und automatisch in die EUIPO-Datenbank aufgenommen.

In seiner Eigenschaft als Bestimmungsamt hat das EUIPO hinsichtlich der Übertragung nichts zu prüfen. [Regel 27 Absatz 4 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) erlaubt es einem Bestimmungsamt, gegenüber der WIPO zu

erklären, dass – soweit diese Bestimmung betroffen ist – die Eintragung der Änderung des Inhabers keine Wirkung hat. Allerdings wendet das EUIPO diese Bestimmung nicht an, da es nicht befugt ist, zu überprüfen, ob die Änderung im Internationalen Register auf der Grundlage eines Nachweises der Übertragung erfolgte.

3.12 Nichtigkeit, Verfall und Widerklagen

Artikel [58 bis 60 UMV](#), Artikel [189 Absatz 2 UMV](#), Artikel [190 Absatz 2 UMV](#) sowie Artikel [198](#) und [203 UMV](#)

[Artikel 34 UMDV](#)

Die Wirkung einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, kann für nichtig erklärt werden. Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Wirkung einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, entspricht einem Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gemäß Unionsmarkenterminologie.

Generell gibt es keine Frist für die Einreichung eines Antrags auf Verfall/Erklärung der Nichtigkeit/. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, ist nur zulässig, nachdem die Benennung rechtskräftig vom EUIPO akzeptiert wurde, d. h. nachdem die Mitteilung über die Schutzgewährung versandt wurde.
- Ein Antrag auf Verfall aufgrund der Nichtbenutzung einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, ist nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die rechtskräftige Schutzgewährung für die internationale Registrierung durch das EUIPO mindestens fünf Jahre zuvor nachveröffentlicht worden war (siehe [Artikel 203 UMV](#), demzufolge zur Festlegung des Datums, ab dem die Marke, die Gegenstand einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU ist, ernsthaft in der Gemeinschaft benutzt werden muss, das Datum der Veröffentlichung gemäß [Artikel 190 Absatz 2 UMV](#) an die Stelle des Datums der Eintragung tritt).

Dann prüft das EUIPO den Antrag genauso, als ob er gegen eine direkte UMA gerichtet wäre (siehe Richtlinien, [Teil D, Löschung](#)).

Wenn die internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Widerklage ganz oder teilweise nichtig wird oder verfällt, benachrichtigt das EUIPO die WIPO gemäß [Artikel 5 Absatz 6 des Madrider Protokolls](#) und [Regel 19 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#). Die WIPO trägt die Nichtigkeit/den Verfall ein und veröffentlicht diese(n) im [Blatt der WIPO](#).

4 Umwandlung (Conversion), Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll

4.1 Einführende Bemerkungen

Umwandlung (Conversion) oder Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll

Beide Arten der Umwandlung sind anwendbar, wenn die internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, ihre Wirkung verliert; die Gründe hierfür sind jedoch unterschiedlich:

- Wenn die internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, vom EUIPO rechtskräftig zurückgewiesen wurde oder aus Gründen ihre Wirkung verliert, die von der Basismarke unabhängig sind, ist nur die **normale Umwandlung (Conversion)** möglich. Diese Umwandlung ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich, selbst wenn in der Zwischenzeit auch die internationale Registrierung auf Antrag des Ursprungsamtes aus dem Internationalen Register gelöscht wurde, weil die Basismarke während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist erlosch.
- Wenn die internationale Registrierung gelöscht wird, weil die Basismarke während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist erlosch, ist die Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll in eine direkte UM-Anmeldung möglich. Die Umwandlung ist dagegen nicht möglich, wenn die internationale Registrierung auf Antrag des Inhabers gelöscht worden ist oder wenn der Inhaber ganz oder teilweise auf die Benennung der Europäischen Union verzichtet hat. Die Benennung der EU muss zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll beantragt wird, noch wirksam sein, d. h. das EUIPO darf sie nicht rechtskräftig zurückgewiesen haben, andernfalls könnte nichts mehr umgewandelt werden und die einzige Möglichkeit wäre die Umwandlung (Conversion) der Benennung.

4.2 Umwandlung (Conversion)

Artikel [139 bis 141](#) und Artikel [202](#) UMV

[Regel 24 Absatz 2 Buchstabe a Punkt iii der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

Die rechtliche Möglichkeit der Umwandlung ⁹⁴ beruht auf dem Unionsmarkensystem, das angepasst wurde, um eine Benennung der Europäischen Union durch eine

⁹⁴ Im Englischen wird mit dem Begriff „Conversion“ eine spezielle rechtliche Bestimmung des Unionsmarkensystems ([Artikel 139 ff. UMV](#)) bezeichnet, während sich der Begriff „Transformation“ auf eine andere rechtliche Bestimmung in [Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls](#) bezieht. In anderen Sprachen werden die zwei unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen in den beiden Systemen mit demselben Wort bezeichnet (im Deutschen mit „Umwandlung“). Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in diesen Richtlinien der englische Begriff „Conversion“ in Klammern angeführt, wenn „Umwandlung“ im Sinne von [Artikel 139 UMDV](#) verwendet wird, und der Begriff

internationale Registrierung zu ermöglichen, die in eine nationale Markenmeldung umgewandelt wird, so wie dies bei einer normalen UM der Fall ist. Das Unionsmarkensystem und das Madrider System wurden auch geändert, um eine nachträgliche Benennung eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Madrider Systems ist, zuzulassen. Malta ist nicht Mitglied des Madrider Systems.

In letzterem Fall wird ein Antrag zur nachträglichen Benennung des betreffenden Mitgliedstaats an die WIPO weitergeleitet. Diese Art der nachträglichen Benennung ist die einzige, die nicht bei dem Ursprungsamt oder der WIPO direkt sondern durch das Bestimmungsamt eingereicht wird.

Für weitere Einzelheiten zur Umwandlung siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#).

4.3 Umwandlung nach dem Madrider Protokoll

[Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe p UMV](#) und [Artikel 204 UMV](#)

[Artikel 36 UMDV](#)

[Artikel 6 Absatz 3](#) und [Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls](#)

4.3.1 Vorbemerkungen

Die Umwandlung hat ihren Ursprung ausschließlich im [Madrider Protokoll](#). Sie wurde eingeführt, um die Folgen der bereits nach dem [Madrider Abkommen](#) bestehenden fünfjährigen Abhängigkeitsfrist abzumildern. Wird eine internationale Registrierung ganz oder teilweise gelöscht, weil die Basismarke ihre Wirkung verloren hat und reicht der Inhaber für dieselbe Marke und dieselben Waren und Dienstleistungen wie die gelöschte Registrierung eine Anmeldung beim Amt einer der Vertragsparteien ein, bei denen die internationale Registrierung Wirkung hatte, wird diese Anmeldung so behandelt, als sei sie mit dem Datum der internationalen Registrierung eingereicht worden bzw., wenn die Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt benannt wurden, zum Datum dieser späteren Benennung. Es gilt auch die gleiche Priorität.

Dieser Antrag wird weder vom [Madrider Protokoll](#) geregelt, noch ist die WIPO in irgendeiner Weise daran beteiligt. Im Gegensatz zur normalen Umwandlung (Conversion) ist eine Umwandlung der Benennung der EU gemäß dem Madrider Protokoll in nationale Anmeldungen nicht möglich. Es ist auch nicht möglich, eine Benennung der EU in Benennungen einzelner Mitgliedstaaten umzuwandeln. Wird die Europäische Union benannt, ist die internationale Registrierung in der Europäischen Union rechtskräftig und nicht als solche in jedem einzelnen Mitgliedstaat.

„Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll“ verwendet, wenn die Umwandlung im Sinne von Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls gemeint ist.

Die Benennung der Europäischen Union muss zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll beantragt wird, noch wirksam sein, d. h. sie darf vom EUIPO nicht rechtskräftig zurückgewiesen worden sein, andernfalls könnte nichts mehr umgewandelt werden und die einzige Möglichkeit wäre die Umwandlung (Conversion) der Benennung.

4.3.2 Prinzip und Wirkung

Artikel 32 UMV

Nach einer **ganzen oder teilweisen Löschung einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, auf Antrag des Ursprungsamtes** gemäß [Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls](#) wegen des Erlöschens der Basismarke während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist kann der Inhaber eine „direkte“ UM-Anmeldung für dieselbe Marke und dieselben Waren und Dienstleistungen wie die gelöschte bei dem EUIPO einreichen.

Die auf die Umwandlung zurückgehende Anmeldung ist vom EUIPO so zu behandeln, als sei sie mit dem Datum der Internationalen Registrierung oder – wenn die Benennung der EU nachträglich erfolgt ist – mit dem Datum der nachträglichen Benennung eingereicht worden. Es gilt auch die gleiche Priorität.

Das Datum der internationalen Registrierung bzw. der nachträglichen Benennung wird nicht zum Anmeldetag der UM-Anmeldung. Umgekehrt gilt [Artikel 32 UMV](#), in dem eindeutige Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetags festgelegt sind, u. a. die Zahlung der Anmeldegebühr innerhalb eines Monats. Jedoch dient das Datum der internationalen Registrierung oder der nachträglichen Benennung dazu, bei Prioritätsrecherchen und Widersprüchen die „Wirkung des älteren Rechts“ der UM zu bestimmen.

Im Gegensatz zu Prioritäts- und Zeitrangansprüchen ([Artikel 41 Absatz 8 UMV](#)) ist es nicht möglich, ein „aufgeteiltes“ oder „teilweises“ Datum, d. h. ein Datum nur für diejenigen Waren, die in der internationalen Registrierung enthalten waren, und ein Einreichungsdatum der UM-Anmeldung als relevantes Datum für die zusätzlichen Waren und Dienstleistungen, zu haben. Eine derartige teilweise Umwandlung ist weder in [Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls](#) noch in [Artikel 204 UMV](#) vorgesehen.

Die Verlängerung beginnt mit dem Anmeldetag der umgewandelten UM.

4.3.3 Verfahren

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Umwandlungsrechts gemäß [Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls](#) sind:

- die Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der teilweisen oder ganzen Löschung der internationalen Registrierung eingereicht werden und

- die in der darauf folgenden Anmeldung aufgeführten Waren und Dienstleistungen müssen tatsächlich im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen aufgeführt sein, in der die EU benannt ist.

Das Amt weist alle Anmeldungen von Unionsmarken aus einer Umwandlung von internationalen Registrierungen zurück, die vorzeitig, d. h. vor der Eintragung der Löschung der internationalen Registrierung durch die WIPO, eingereicht werden.

Der Anmelder muss den Anspruch auf dieses Recht in dem entsprechenden Abschnitt auf dem Formblatt für die Anmeldung der UM geltend machen. Es müssen die nachstehenden Angaben gemacht werden:

1. Nummer der internationalen Registrierung, die ganz oder teilweise gelöscht wurde;
2. Datum der ganzen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung durch das Internationale Büro;
3. Datum der internationalen Registrierung gemäß [Artikel 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls](#) oder Datum der territorialen Ausdehnung auf das Gebiet der EU gemäß [Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls](#);
4. gegebenenfalls das der in der internationalen Registrierung beanspruchten Priorität.

Das Amt fordert den Antragsteller auf, etwaige festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beheben.

Wird der Mangel nicht behoben, erlischt der Anspruch auf das Datum der internationalen Registrierung oder der territorialen Ausdehnung oder gegebenenfalls die Priorität der internationalen Registrierung. Mit anderen Worten, wird die Umwandlung letztendlich verweigert, wird die Unionsmarkenanmeldung als „normale“ Anmeldung geprüft.

4.3.4 Prüfung

4.3.4.1 Anmeldung zur Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist und deren Einzelheiten nicht veröffentlicht wurden

Wenn sich die Umwandlungsanmeldung auf eine internationale Registrierung bezieht, in der die EU benannt ist und deren Einzelheiten nicht gemäß [Artikel 190 Absatz 2 UMV](#) veröffentlicht wurden (und die damit durch das EUIPO nicht rechtskräftig akzeptiert wurde), wird die aus der Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll hervorgehende UM als eine normale UMA behandelt und auf Klassifizierung, Formerfordernisse und absolute Eintragungshindernisse geprüft und zu Widerspruchszwecken veröffentlicht. Gemäß den Verordnungen kann das EUIPO diese Prüfung nicht weglassen.

Dennoch kann das EUIPO – da dieser Fall das Vorbestehen einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, voraussetzt – die Klassifizierung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen der gelöschten internationalen Registrierung (soweit diese den Vorschriften des EUIPO entspricht).

Daraufhin wird die UM zu Widerspruchszwecken in Teil A des [Blattes für Unionsmarken](#) veröffentlicht mit einem zusätzlichen Feld unter INID-Code 646, in dem die Einzelheiten der Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll angegeben sind. Der Rest des Verfahrens läuft wie bei einer normalen UMA ab, und zwar auch dann, wenn das Widerspruchsverfahren bereits gegen die internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, eingeleitet wurde, ohne dass eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde. In diesem Fall würde das vorhergehende Verfahren abgeschlossen und die Anmeldung müsste von Anfang an neu aufgenommen werden.

4.3.4.2 Anmeldung zur Umwandlung einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist und deren Einzelheiten veröffentlicht wurden

Wenn sich die Umwandlungsanmeldung auf eine internationale Registrierung bezieht, in der die EU benannt ist und deren Einzelheiten gemäß [Artikel 190 Absatz 2 UMV](#) veröffentlicht wurden, entfallen die Prüfungs- und die Widerspruchsphase ([Artikel 42 bis 47 UMV](#)).

Unabhängig davon muss das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen in alle Sprachen übersetzt werden. Die UM wird dann in Teil B.2 des [Blattes für Unionsmarken](#) mit den Übersetzungen und dem zusätzlichen INID-Code 646 veröffentlicht und die Eintragungsurkunde wird umgehend ausgestellt.

Gemäß [Artikel 204 Absatz 2 UMV](#) gelten im Falle der Umwandlung einer internationalen Registrierung nach der zweiten Nachveröffentlichung sämtliche, von der internationalen Registrierung mit Benennung der EU ausgehenden Rechte weiterhin ohne Unterbrechung für die eingetragene Unionsmarke, was bedeutet, dass Letztere bei der Bestimmung einer „älteren Marke“ im Sinne von Artikel [8](#) und Artikel [9](#) UMV vom Anmeldetag (oder Prioritätstag) der internationalen Registrierung oder der nachträglichen Benennung profitiert.

Gemäß [Artikel 182 UMV](#) gelten, wenn nichts anderes bestimmt wurde, die Bestimmungen der UMV und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte entsprechend für internationale Registrierungen mit Benennung der EU. Dies schließt unter anderem [Artikel 18 Absatz 1 UMV](#) ein, der Unionsmarkeninhabern die Verpflichtung auferlegt, die Marke innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung zu verwenden. Gemäß [Artikel 203 UMV](#) ist das Datum der zweiten Nachveröffentlichung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU das Datum, das für die Berechnung ihrer Benutzungsschonfrist verwendet wird. Der Grund für die fünfjährige Benutzungsschonfrist besteht darin, dem Markeninhaber ab der Eintragung fünf Jahre für die Vorbereitung der Markenverwendung zu gewähren. Da sich die Situation einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU, die nach ihrer zweiten Nachveröffentlichung in eine Unionsmarkeneintragung umgewandelt wurde, nicht von der einer direkt beim EUIPO eingereichten Unionsmarkeneintragung unterscheidet, gibt es auch keinen Grund für eine unterschiedliche Behandlung.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung untersteht ferner ein Markeninhaber, der sämtliche Rechte des Markenschutzes ohne Unterbrechung genießt, ebenfalls

den entsprechenden vom Gesetz dargelegten Verpflichtungen, einschließlich, unter anderem, der Verpflichtung, die betreffende Marke zu verwenden.

Somit hat die Umwandlung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU nach der zweiten Nachveröffentlichung keine Auswirkung auf die Berechnung der Benutzungsschonfrist, die gemäß [Artikel 203 UMV](#) mit der zweiten Nachveröffentlichung beginnt, nämlich am Datum der zweiten Nachveröffentlichung der ursprünglichen EU-Benennung in Teil M.3 des [Blattes für Unionsmarken](#).

4.3.5 Umwandlung und Zeitrang

Wenn die Akte der umgewandelten internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, vom EUIPO akzeptierte und von der WIPO eingetragene Zeitrangansprüche enthält, müssen diese für die aus der Umwandlung hervorgegangene UM nicht erneut beansprucht werden. Diese Lösung ist zwar in [Artikel 36 UMDV](#) nicht ausdrücklich erwähnt (dort wird unter Buchstabe d lediglich auf die Inanspruchnahme der Priorität Bezug genommen), doch erscheint dies angemessen, weil

- die Ansprüche vom EUIPO bereits akzeptiert und von der WIPO veröffentlicht wurden,
- falls der Inhaber der älteren Marken zwischenzeitlich die älteren Marken erlöschen hat lassen, könnte er keine neue Ansprüche vor dem EUIPO geltend machen (Voraussetzung für die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Zeitrangs ist, dass das ältere Recht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zeitrang beansprucht wird, eingetragen und rechtskräftig ist).

4.3.6 Gebühren

Spezielle Gebühren für die Umwandlung fallen nicht an. Für die Einreichung der UM-Anmeldung, die aus der Umwandlung der internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist, hervorgeht, fallen die gleichen Gebühren an wie für jede andere UM-Anmeldung.

Die Grundgebühr für die Unionsmarkenanmeldung ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der UM, für die eine Umwandlung beantragt wird, an das EUIPO zu entrichten, damit der Antrag den Bestimmungen von [Artikel 32 UMV](#) und [Artikel 9quinquies Punkt iii des Madrider Protokolls](#) entspricht und die Umwandlung akzeptiert wird. Beispiel: Die Drei-Monate-Frist für die Umwandlung endet am 01/04/2012, die Unionsmarkenanmeldung, für die die Umwandlung beantragt wird, wird am 30/03/2012 eingereicht, damit endet die Frist für die Zahlung der Gebühr für die Unionsmarkenanmeldung am 30/04/2012. Wenn die Zahlung später eingeht, sind die Voraussetzungen für die Umwandlung nicht erfüllt, das Umwandlungsrecht geht verloren, der Unionsmarkenanmeldung wird als Anmeldetag der Tag der Zahlung zugewiesen.

4.4 Ersetzung

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe t UMV](#) und [Artikel 197 UMV](#)

[Artikel 4bis Madrider Protokoll](#)

[Regel 21 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

4.4.1 Vorbemerkungen

Die Ersetzung geht auf das [Madrider Abkommen](#) und das [Madrider Protokoll](#) zurück. Eine Marke, die bei dem Amt einer Vertragspartei eingetragen ist, gilt unter bestimmten Voraussetzungen – unbeschadet der erworbenen Rechte (früherer Anmeldetag) – als durch eine internationale Registrierung derselben Marke ersetzt. Aus dem Wortlaut von [Artikel 4bis Absatz 1 des Madrider Protokolls](#) geht eindeutig hervor, dass die Ersetzung automatisch erfolgt, ohne dass hierfür ein Eingreifen des Inhabers oder eine Eintragung der Ersetzung notwendig wäre. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, bei dem EUIPO die Eintragung der Ersetzung in das Register zu beantragen ([Regel 21 Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)). Durch diese Verfahrensweise soll sichergestellt werden, dass die einschlägigen Informationen zu der Ersetzung für Dritte in den nationalen oder regionalen Registern und auch im Internationalen Register zugänglich sind. Mit anderen Worten, es besteht keine Pflicht, die Ersetzung eintragen zu lassen, um sie geltend machen zu können, doch kann dies nützlich sein.

Abgesehen von der Qualifikation in Bezug auf die älteren erworbenen Rechte enthält weder das [Madrider Abkommen](#) noch das [Madrider Protokoll](#) weitere Ausführungen über die Ersetzung.

4.4.2 Prinzip und Wirkung

Gemäß [Artikel 4bis des Madrider Protokolls](#) kann der Inhaber bei dem EUIPO beantragen, in seinem Register die internationale Registrierung einzutragen, die eine UM ersetzt. Die Rechte des Inhabers in der EU sollten dann ab dem Datum der Eintragung der älteren UM geltend gemacht werden können. In das Register wird daher der Eintrag aufgenommen, dass eine direkte UM durch eine Benennung der EU in einer internationalen Registrierung ersetzt wurde; dieser Hinweis wird veröffentlicht.

4.4.3 Verfahren

Der Antrag auf Eintragung einer Ersetzung kann bei dem EUIPO jederzeit vom Inhaber der internationalen Registrierung eingereicht werden, nachdem das EUIPO von der

WIPO über die Benennung der EU unterrichtet wurde. Die Ersetzung kann vollständig oder teilweise erfolgen.

Nach Eingang des Antrags auf Eintragung der Ersetzung führt das EUIPO eine formelle Prüfung durch, bei der überprüft wird,

- ob die Marken übereinstimmen,
- ob die Parteien identisch sind,
- ob die UM vor der Benennung der EU eingetragen wurde,
- welche Waren und Dienstleistungen von der Ersetzung betroffen sind.

Es reicht für die Eintragung der Ersetzung in das Register aus, dass sowohl die internationale Registrierung als auch die UM zum Zeitpunkt der Eintragung der internationalen Registrierung existierten. Das EUIPO wartet nicht die rechtskräftige Akzeptanz der internationalen Registrierung ab, sondern trägt die Ersetzung bereits vorher ein.

Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der internationalen Registrierung muss nicht mit dem Verzeichnis der UM identisch sein. Das Verzeichnis kann länger oder kürzer sein. Ist das Verzeichnis der internationalen Registrierung kürzer gefasst, erfolgt die Ersetzung der UM durch die internationale Registrierung teilweise und ist auf die Waren und Dienstleistungen beschränkt, die in beiden Marken erfasst sind.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so trägt das EUIPO die Ersetzung in das UM-Register ein und unterrichtet gemäß [Regel 21 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) die WIPO darüber, dass eine UM durch eine internationale Registrierung ersetzt wurde. Dabei wird folgendes angegeben:

- Nummer der internationalen Registrierung
- Nummer der Unionsmarke
- Anmeldetag der UM
- Eintragungsdatum der UM
- ggf. das Prioritätsdatum bzw. die Prioritätsdaten
- ggf. das Zeitrangdatum bzw. die Zeitrangdaten und das Land/die Länder
- bei einer vollständigen Ersetzung ein entsprechender Hinweis
- bei einer teilweisen Ersetzung die Waren und Dienstleistungen der UM, die von der internationalen Registrierung erfasst sind.

Nach der Eintragung der Ersetzung wird die UM im Register weitergeführt, solange sie vom Inhaber verlängert wird. D. h. die rechtskräftige ersetzte UM und die internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, existieren gleichzeitig (Koexistenz).

Gemäß [Regel 21 Absatz 2 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) trägt die WIPO die nach [Absatz 1](#) dieser Regel mitgeteilten Angaben im Internationalen Register ein. Sie veröffentlicht diese Angaben und setzt den Inhaber davon in Kenntnis, um sicherzustellen, dass die relevanten Angaben zu der Ersetzung Dritten zugänglich gemacht werden. Dessen ungeachtet besteht für das EUIPO keine Pflicht, weitere Änderungen mitzuteilen, die die ersetzte UM betreffen.

4.4.4 Gebühren

Der Antrag auf Kenntnissnahme einer Ersetzung ist kostenlos.

4.4.5 Veröffentlichung

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe t UMV](#) und [Artikel 116 UMV](#)

Die Ersetzung wird in das Unionsmarkenregister eingetragen und im [Blatt für Unionsmarken](#) unter Teil C.3.7 veröffentlicht.

4.4.6 Ersetzung und Zeitrang

[Artikel 4bis Absatz 1 Madrider Protokoll](#)

Da die Ersetzung „vorbehaltlich jedweder erworbener Rechte“ erfolgt, die durch die frühere Eintragung erworben wurden, nimmt das EUIPO Angaben zu der Inanspruchnahme des Zeitrangs, die in der Eintragung der ersetzten UM enthalten sind, gemäß [Regel 21 der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) in die Mitteilung an die WIPO auf.

4.4.7 Ersetzung und Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll

Wenn eine internationale Registrierung, durch die eine direkte UM ersetzt wurde, wegen des Erlöschens der Basismarke während der fünfjährigen Abhängigkeitsfrist gelöscht wird, und vorausgesetzt, die in https://www.wipo.int/wipolex/en/text/283484#P149_29480 Artikel 9quinquies des Madrider Protokolls genannten Voraussetzungen werden eingehalten, kann der Inhaber eine Umwandlung der internationalen Registrierung nach [Artikel 9quinquies](#) des Madrider Protokolls https://www.wipo.int/wipolex/en/text/283484#P149_29480 beantragen, während gegebenenfalls die Wirkung der Ersetzung der UM und ihre Zeitrangwirkung, einschließlich Prioritäts- oder Zeitranganspruch, beibehalten werden.

4.4.8 Ersetzung und Umwandlung (Conversion)

Die internationale Registrierung und die nationale Registrierung sollten am Eintragungsdatum der internationalen Registrierung gemeinsam bestehen, damit die Ersetzung wirksam ist. Daher kann der Inhaber, wenn die internationale Registrierung, die die direkte UM ersetzt, vom EUIPO rechtskräftig zurückgewiesen

wird (beispielsweise nach einem Widerspruchsverfahren), die Umwandlung der Benennung der EU beantragen und sollte in der Lage sein, gegebenenfalls die Wirkung der Ersetzung der UM und ihre Zeitrangwirkung, einschließlich Prioritäts- oder Zeitranganspruch, beizubehalten.

5 Teilung

Artikel [50](#) und [56](#) UMV

Artikel [8](#) und [11](#) UMDV

[Regel 27bis der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#)

5.1 Vorbemerkungen

Im Oktober 2016 nahm die Versammlung des Madrider Verbands Änderungen an der [Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll](#) an; dazu gehörte auch die Einführung einer neuen [Regel 27bis](#) über die Teilung internationaler Registrierungen mit Wirkung vom **1. Februar 2019**. Ab diesem Datum haben Inhaber einer internationalen Registrierung dieselbe Möglichkeit, ihre Marken zu teilen, wie Inhaber von Unionsmarken.

Bei der internationalen Teilregistrierung werden das Benennungsdatum und das etwaige Prioritätsdatum der ursprünglichen internationalen Registrierung beibehalten. Wenn Zeitrangansprüche vom EUIPO akzeptiert wurden und bei der ursprünglichen internationalen Registrierung vom WIPO eingetragen werden, muss der Zeitrang bei der internationalen Teilregistrierung nicht erneut in Anspruch genommen werden.

5.2 Verfahren

Der Antrag ist dem EUIPO unter Verwendung des offiziellen WIPO-Formulars [MM22](#) in der Sprache der internationalen Registrierung zu übermitteln.

Alle relevanten Felder des Formulars [MM22](#) müssen ausgefüllt werden:

- - der Name der den Antrag einreichenden Vertragspartei des Amtes;
- - der Name des den Antrag einreichenden Amtes;
- - die Nummer der internationalen Registrierung;
- - der Name des Inhabers;
- - die Bezeichnungen der zu trennenden Waren und Dienstleistungen, zusammengefasst in den entsprechenden Klassen der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen;
- - die Methode zur Zahlung der internationalen Gebühr oder die Anweisung, den erforderlichen Betrag von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto abzubuchen, sowie die Identität der zahlenden oder anweisenden Partei.

Zusätzlich ist das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil der ursprünglichen Registrierung bleiben sollen, auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

Das EUIPO überprüft, ob der Antrag alle diese Elemente enthält und ob er die Anforderungen der Artikel [50](#) und [56](#) UMV sowie der Artikel [8](#) und [11](#) UMDV erfüllt.

Für weitere Einzelheiten zur Teilung siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5.4, Teilung einer Unionsmarkenanmeldung](#).

Hat sich das EUIPO davon überzeugt, dass der Antrag vollständig ist und den einschlägigen Verordnungen entspricht, leitet es ihn an das WIPO weiter. Wenn der Antrag die Anforderungen der [Regel 27bis der Bestimmungen nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen](#) erfüllt und die internationale Gebühr entrichtet wurde, nimmt das WIPO die Teilung auf, trägt die internationale Teilregistrierung im Internationalen Register ein und setzt das EUIPO davon in Kenntnis.

Das EUIPO nimmt anschließend die internationale Teilregistrierung vor.

5.3 Gebühren

Das EUIPO erhebt keine Gebühr für die Prüfung von Anträgen auf Teilung einer internationalen Registrierung.

Die Anträge unterliegen jedoch einer internationalen Gebühr von 177 CHF, die direkt an das WIPO zu zahlen ist. Versehentlich an das EUIPO gezahlte Beträge werden zurückerstattet.

Veraltet